



Die Bevollmächtigte beim Bund, für Europa  
und Entwicklungszusammenarbeit

# **EU-INFORMATIONEN**

**Aktuelles aus Brüssel und Bremen**

**Ausgabe1      Februar 2016**

**[www.europa.bremen.de](http://www.europa.bremen.de)**

## Inhaltsverzeichnis

Institutionelles.....	1
<b>Ergebnisse des Europäischen Rates Februar 2016</b> .....	1
<b>Europäisches Parlament schlägt Reform des Wahlrechts für die Europawahl vor</b> .....	5
Beschäftigung, Jugend, Soziales und Gleichstellung .....	7
<b>Europäischer Berufsausweis:</b> .....	7
<b>Öffentliche Konsultation: Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen</b> .....	7
<b>Kommission diskutiert europäische Säule sozialer Rechte</b> .....	8
<b>Bericht über Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen</b> .....	10
<b>Wiesbaden mit dem Access City Award ausgezeichnet</b> .....	11
Migration und Integration .....	13
<b>Aktuelle Entwicklungen auf EU - Ebene im Bereich der Migration</b> .....	13
<b>EU unterstützt Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen in EU-Staaten</b> .....	17
Finanzen.....	18
<b>Europäische Kommission erklärt belgische Steuerregelung für Gewinnüberschüsse für unzulässig</b> .....	18
<b>Aufforderung zur Umsetzung der EU-Vorschriften über Einlagensicherungssysteme</b> .....	19
<b>Leistungsbilanzüberschuss der EU28 im November 2015</b> .....	20
<b>Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Steuervermeidung</b> .....	20
<b>Rechtsgutachten zum Recht auf Zugang zu Dokumenten der Code of Conduct Group</b> .....	22
<b>Europäische Kommission veröffentlicht Winterprognose 2016</b> .....	23
<b>Jährliche Inflation im Euroraum auf 0,2 % gestiegen</b> .....	24
<b>Öffentlicher Schuldenstand in Euroraum und EU28 gesunken</b> .....	25
<b>Saisonbereinigtes öffentliches Defizit in Euroraum und EU28 gesunken</b> .....	26
<b>Steuerquote in den Mitgliedstaaten der EU im Jahr 2014</b> .....	26
<b>Bruttoinlandsprodukt in Euroraum im dritten Quartal 2015</b> .....	27
Wirtschaft.....	28
<b>Handelsabkommen mit den USA (TTIP)</b> .....	28
<b>Andere Handelsabkommen</b> .....	28
Wissenschaft und Forschung .....	29
<b>Kommission veröffentlicht Mitteilung zur Evaluation des 7.Forschungsrahmenprogramms</b> 29	
<b>Einrichtung einer Expertengruppe zu Horizont 2020</b> .....	30
<b>Zwei weitere Galileo Satelliten in Position</b> .....	30
<b>Öffentliche Konsultation der Kommission zur Cybersicherheit</b> .....	31
Gesundheit und Verbraucherschutz .....	32
<b>Kommission startet Konsultation über gesundheitliche Risiken von UV-Strahlung</b> .....	32
<b>Kommission veröffentlicht Verhandlungsvorschlag zu Generika</b> .....	33
<b>Bereitstellung finanziellen Mitteln zur Bekämpfung von Tierkrankheiten und Zoonosen</b> .....	33
<b>Gesundheitsinformatik</b> .....	34
<b>Kommission veröffentlicht Fahrplan zum Fitnesscheck des Verbraucherschutzrechts</b> .....	34
<b>Europäische Kommission eröffnet Konsultation zum European Innovation Council</b> .....	35
Justiz und Inneres .....	36
<b>EGMR zur nachträglichen Sicherungsverwahrung</b> .....	36
<b>Erstmalige Aktivierung des „Rechtsstaatsmechanismus“</b> .....	37
<b>Europäische Kommission legt Maßnahmenpaket zur Sicherung der Außengrenzen vor</b> .....	39
<b>Kommission stellt Eckpunkte der Nachfolgeregelung zu Safe Harbor vor</b> .....	43

Informationsgesellschaft, Medien und Kultur .....	45
<b>Europäische Kulturhauptstädte 2016</b> .....	<b>45</b>
Entwicklungszusammenarbeit .....	46
<b>Lorenzo-Natali-Preis für journalistisches Engagement in Entwicklungsfragen</b> .....	<b>46</b>
Ausschuss der Regionen.....	47
<b>116. Plenartagung des Ausschusses der Regionen</b> .....	<b>47</b>
Bremen und Europa .....	49
<b>Zwischenevaluierung der EU-Jugendstrategie–jugendpolitische Empfehlungen für Europa</b>	<b>49</b>
Redaktion .....	50

## Institutionelles

### Ergebnisse des Europäischen Rates Februar 2016

Der erste Europäische Rat (ER) im Jahr 2016 fand am 18. und 19. Februar in Brüssel statt. Nach langwierigen Verhandlungen fassten die im ER vereinigten Staats- und Regierungschefs einen (völkerrechtlichen) Beschluss zur Regelung des Verhältnisses von Großbritannien und der EU. Dieser soll in Kraft treten, nachdem Großbritannien auf der Grundlage des für den 23. Juni 2016 geplanten Referendums seinen Verbleib in der EU verkündet hat. Es sind die wichtigsten Bestimmungen in den vier Bereichen wirtschaftspolitische Steuerung, Wettbewerbsfähigkeit, Souveränität sowie Sozialleistungen und Freizügigkeit:

#### Abschnitt A - Wirtschaftspolitische Steuerung

Im Rahmen des Beschlusses unterstreichen die Staats- und Regierungschefs zunächst, dass Maßnahmen zur weiteren Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion für Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, freiwillig sein und ihnen soweit wie möglich zur Teilnahme offenstehen sollen. Bei diesen Maßnahmen sollen die Rechte und Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, die sich gegen eine Teilnahme entscheiden, gewahrt werden. Die Staats- und Regierungschefs heben hervor, dass das Unionsrecht betreffend die Bankenunion nur für Kreditinstitute in Eurostaaten sowie in Mitgliedstaaten gilt, die sich freiwillig an der Bankenunion beteiligen. Das einheitliche Regelwerk („single rule book“) ist allerdings ausdrücklich von allen Kredit- und Finanzinstituten anzuwenden, um eine Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt sicherzustellen. Eine budgetäre Haftung für Mitgliedstaaten, die nicht an der Bankenunion teilnehmen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, dürfen an Eurogruppensitzungen teilnehmen. Sie haben dabei kein Stimmrecht (insbesondere kein Vetorecht), können aber bei Bedenken eine Befassung des ER verlangen.

### Abschnitt B - Wettbewerbsfähigkeit

Zum Thema Wettbewerbsfähigkeit unterstreichen die Staats- und Regierungschefs die Bedeutung des Binnenmarktes. Die einschlägigen Organe der EU sowie die Mitgliedstaaten sollen konkrete Schritte zur besseren Rechtssetzung unternehmen. Darüber hinaus soll der Verwaltungsaufwand sowie die mit ihm verbundenen Kosten gesenkt werden während die hohen Standards im Verbraucher-, Arbeitnehmer-, Gesundheits- und Umweltschutz – beibehalten werden sollen.

### Abschnitt C - Souveränität

Durch den Beschluss erkennen die Staats- und Regierungschefs ausdrücklich an, dass die in der Präambel des EUV als Ziel verankerte „...Schaffung einer immer engeren Union der Völker Europas...“ keine Verpflichtung des Vereinigten Königreichs zu einer weiteren politischen Integration innerhalb der EU enthält. Sie betonen, dass die EU unterschiedliche Formen der Integration zulässt. Die Staats- und Regierungschefs verabreden außerdem, einen Gesetzgebungsvorschlag im Rat nicht mehr weiter zu beraten, wenn innerhalb von 12 Wochen ab Übermittlung des Entwurfs begründete Stellungnahmen (= Subsidiaritätsrügen) mit Bedenken eingehen, die von mehr als 55 % der den nationalen Parlamenten zugewiesenen Stimmen (= zurzeit 31 Stimmen) unterstützt werden, soweit den dort geäußerten Bedenken nicht abgeholfen wird.

### Abschnitt D - Sozialleistungen und Freizügigkeit

In diesem Abschnitt finden sich insbesondere Vereinbarungen zur Umgestaltung des Sekundärrechts. So soll nach Willen der Staats- und Regierungschefs zum einen die Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit geändert werden. Wohnt der/die ArbeitnehmerIn in einem anderen Mitgliedstaat als sein Kind, so soll der Mitgliedstaat, in dem der/die ArbeitnehmerIn wohnt, die Möglichkeit erhalten, die Höhe des Kindergeldes an den Lebensstandard des Mitgliedstaates anzupassen, in dem das Kind wohnt. Dies soll zunächst nur für neue Anträge gelten, ab 2020 allerdings auch auf bereits bestehende Leistungsansprüche angewendet werden.

Daneben soll durch eine Änderung der Freizügigkeitsverordnung ein „Warn- und Schutzmechanismus“ hinsichtlich steuerfinanzierten Lohnergänzungsleistungen für Mitgliedstaaten eingeführt werden, die über einen längeren Zeitraum einen außergewöhnlichen Zuzug an ArbeitnehmerInnen aus anderen Mitgliedstaaten verzeichnen. Nach positiver Prüfung durch die Kommission kann der Rat die betroffenen Mitgliedstaaten ermächtigen, den Zugang von neu hinzugekommenen ArbeitnehmerInnen zu steuerfinanzierten Lohnergänzungsmaßnahmen für einen Zeitraum von insgesamt bis zu vier Jahren ab Aufnahme der Beschäftigung zu beschränken. Als Teil der Einigung hat die Kommission bereits erklärt, dass beim Vereinigten Königreich ein solcher Fall vorliegt. Die Beschränkung soll abgestuft sein, so dass der/die ArbeitnehmerIn nach einem anfänglich völligen Ausschluss schrittweisen Zugang zu den Leistungen erhält. Die Ermächtigung durch den Rat soll eine begrenzte Geltungsdauer haben und für ArbeitnehmerInnen aus der EU gelten, die während eines Zeitraums von sieben Jahren neu ankommen. Diese dürfen gegenüber Drittstaatsangehörigen nicht diskriminiert werden.

Eine Ratifizierung des Beschlusses unter Beteiligung von Bundestag und Bundesrat ist zunächst nicht vorgesehen, da es sich dabei um eine völkerrechtliche Vereinbarung handelt. Zwar verpflichteten sich die Staats- und Regierungschefs hinsichtlich der wirtschaftspolitischen Steuerung (Abschnitt A Ziff.7) und bezüglich der Ausnahme für das Vereinigte Königreich bei der Schaffung einer immer engeren Union (Abschnitt C Ziff. 1) zu einer Änderung des Primärrechts. Diese soll jedoch „...*im Einklang mit den einschlägigen Vertragsbestimmungen und den jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten (MS)*...“ erst bei der nächsten Überarbeitung der Verträge vorgenommen werden soll. Hieran sind Bundesrat und Bundestag zu beteiligen, so dass keine Umgehung ihrer Verfassungsrechte zu befürchten ist. Die Änderungen des Sekundärrechts sind im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorzunehmen.

Um die britische Forderung nach einem stärkeren Mitspracherecht bei Entscheidungen der Eurostaaten wurde heftig gerungen. Vor allem Frankreich befürchtete ein Vetorecht des Vereinigte Königreichs bei Entscheidungen der Eurozone und setzte sich für eine Aufnahme des Verweises auf die allgemeine Geltung des einheitlichen Regelwerks für alle Mitgliedstaaten ein. Der gefundene Kompromiss ermöglicht Nichteurostaaten nunmehr bei Bedenken lediglich eine Eskalation auf die Ebene des ER und nimmt damit die französischen Bedenken auf.

Trotz der fiskalisch eingeschränkten Bedeutung der vereinbarten Änderungen des Sekundärrechts gehörte außerdem die Kindergeldindexierung zu den umstrittensten Bestimmungen des Beschlusses. Vor allem Mitgliedstaaten aus Mittel- und Osteuropa standen den entsprechenden Bestimmungen zunächst äußerst ablehnend gegenüber und konnten erst nach langwierigen Einzelgesprächen zur Zustimmung überzeugt werden.

Der ER hat außerdem seinen Austausch zum Thema Migration fortgesetzt, ohne neue Beschlüsse zu fassen. Er benannte als vorrangiges Ziel, die Migrationszahlen zu verringern, die EU-Außengrenzen zu schützen, die illegale Migration zu verringern und die Integrität des Schengen-Raums zu wahren. Die Staats- und Regierungschefs forderten außerdem erneut ein abgestimmtes, koordiniertes Vorgehen insbesondere entlang der Westbalkanroute und wiederholten ihre Forderung nach einem Ende der „Politik des Durchwinkens“. Um die humanitäre Lage insbesondere entlang der Westbalkanroute zu verbessern, soll die EU in die Lage versetzt werden, auch *intern* humanitäre Hilfe zu leisten. Per Definition setzt humanitäre Hilfe grundsätzlich eine Notlage *außerhalb* der EU voraus, so dass entsprechende Rechtsgrundlagen zunächst anzupassen sind.

Der ER begrüßte außerdem die am 4. Februar 2016 auf einer Geberkonferenz in London zugesagten humanitären Mittel zugunsten Syriens und der Region. Die internationale Gemeinschaft stellt mehr als 9 Mrd. € zur Lösung der Flüchtlingskrise in Syrien und den Nachbarländern bereit. Deutschland beteiligt sich bis 2018 mit 2,3 Mrd. €. Er billigte darüber hinaus die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebietes und nahm Schlussfolgerungen zu Syrien und Libyen an.

Der nächste ER wird am 17. und 18. März 2016 zusammentreten. Anfang März soll außerdem ein EU-Türkei-Gipfel stattfinden.

Links:

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19. Februar 2016:

[http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/european-council/2016/02/EUCO-Conclusions\\_pdf/](http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/european-council/2016/02/EUCO-Conclusions_pdf/)

Brief des britischen Premiers David Cameron an den Präsidenten des europäischen Rats Donald Tusk vom 10. November 2015 (nur in Englisch verfügbar):

[https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/475679/Donald\\_Tusk\\_Letter.pdf](https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/475679/Donald_Tusk_Letter.pdf)

Stimmzettel für das Referendum:

<http://www.telegraph.co.uk/news/newsttopics/eureferendum/12122349/This-is-what-the-ballot-paper-for-the-EU-referendum-vote-will-look-like.html>

### **Europäisches Parlament schlägt Reform des Wahlrechts für die Europawahl vor**

Am 27. November 2015 hat das Europäische Parlament dem Rat einen Vorschlag zur Änderung des Grundwahlaktes von 1976 vorgelegt. Der Grundwahlakt enthält einige Basisbestimmungen zur Wahl zum Europäischen Parlament, verweist aber vornehmlich auf das jeweilige nationale Wahlrecht und wurde, von einigen kleineren Änderungen abgesehen, in den letzten 40 Jahren nicht grundlegend reformiert. Dies hat zur Folge, dass die Wahlen zum Europäischen Parlament zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Die Vorschläge des Europäischen Parlaments zielen daher vor allem darauf ab, die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments weitestgehend einheitlich zu regeln. Dem Vorschlag zufolge soll es zukünftig für die Erstellung von Listen auf nationaler Ebene eine einheitliche Frist von zwölf Wochen vor dem Wahltag geben. Diese identische Zeitspanne soll für die Benennung der Spitzenkandidaten durch die Parteien gelten. Die verbindliche Schwelle für die Verteilung der Sitze in Mitgliedstaaten soll zwischen 3% und 5% festgelegt werden. Außerdem soll zur Verbesserung der Bekanntheit der europäischen Parteien ihr Name und Logo auf den Stimmzetteln erscheinen, und wenn möglich auch auf der Wahlwerbung sichtbar sein.



Das Vorschlagsrecht des Parlaments ergibt sich aus Art. 223 Absatz 1 AEUV: Danach erlässt der Rat einstimmig die erforderlichen Bestimmungen auf Vorschlag und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Mehrere nationale Parlamente (u.a. Irland, Großbritannien) haben allerdings bereits ihre Bedenken gegen den Vorschlag zum Ausdruck gebracht. Sie sehen in erster Linie den Grundsatz der Subsidiarität verletzt. Zusammenfassend führen sie an, die Modalitäten der Wahl zum Europäischen Parlament könnten von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung lokaler Faktoren und Traditionen besser geregelt werden als von der EU. Zudem sei die Einheitlichkeit des Wahlrechts innerhalb eines Mitgliedstaats bezüglich der Wahl zum Europäischen Parlament und nationaler Wahlen wichtiger als die Einheitlichkeit der Wahl zum Europäischen Parlament unter allen Mitgliedstaaten. Der Bundesrat hat den Vorschlag am 29. Januar 2016 per Beschluss zur Kenntnis genommen.

Links:

Entwurf eines Berichts des Europäischen Parlaments:

[http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014\\_2019/documents/afco/pr/1066/1066383/1066383de.pdf](http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/documents/afco/pr/1066/1066383/1066383de.pdf)

Entwurf Ratsbeschluss des Europäischen Parlaments:

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0601-0700/609-15.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0601-0700/609-15.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Beschluss und Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments vom 20. September 1976 (aktuelle Rechtslage):

<https://www.bundeswahlleiter.de/de/europawahlen/downloads/rechtsgrundlagen/direktwahlakt.pdf>

Empfehlungen der Kommission vom 12. März 2013 für ein demokratischeres und effizienteres Verfahren für die Wahlen zu Europäischen Parlaments:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013H0142&from=EN>

## Beschäftigung, Jugend, Soziales und Gleichstellung

### Europäischer Berufsausweis:

Seit dem 18. Januar 2016 gibt es den Europäischen Berufsausweis (EBA) für Krankenpflegepersonal, Apotheker, Physiotherapeuten, Bergführer und Immobilienmakler. Hinter dem Begriff Europäischer Berufsausweis verbirgt sich ein elektronisches Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen zwischen den Mitgliedstaaten. Der Antrag kann elektronisch gestellt werden und die Anerkennung erklärt, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, vorübergehend in einem anderen EU-Mitgliedstaat Dienstleistungen erbringen zu dürfen. Der Europäische Berufsausweis soll die Mobilität der EU-BürgerInnen fördern und kann zukünftig auch auf andere Berufe ausgedehnt werden.

Links:

Pressemitteilung und weiteren Informationen:

[http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr\\_releases/13933\\_de.htm](http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr_releases/13933_de.htm)

### Öffentliche Konsultation: Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen

Noch bis zum 18. März 2016 läuft die öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020. An dieser Konsultation können alle BürgerInnen aus der EU, Organisationen und öffentliche Behörden teilnehmen.

Etwa 80 Millionen Menschen in der EU haben eine leichte bis schwere Behinderung – das ist jede sechste Person. Bei den über 75-Jährigen ist sogar jede dritte Person von einer Behinderung betroffen. Grundsätzlich soll mit der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010 – 2020 das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf europäischer Ebene umgesetzt werden. Aufgrund von Art. 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist die Union verpflichtet, bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen Diskriminierungen aus Gründen einer Behinderung zu bekämpfen. Sie ist außerdem befugt, Rechtsvorschriften zur Bekämpfung solcher Diskriminierungen zu erlassen (Artikel 19).

Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen vollständig in die Gesellschaft und Wirtschaft zu integrieren, unter anderem durch verbesserten Zugang zu öffentlichen Gebäuden, öffentlichen Verkehrsmitteln und zu elektronischen Diensten.

Zur aktuellen europäischen Strategie gehören die acht Handlungsschwerpunkte Zugänglichkeit, Teilhabe, Gleichstellung, Beschäftigung, allgemeine und berufliche Bildung, sozialer Schutz, Gesundheit sowie Maßnahmen im Außenbereich. Nach Ablauf der Hälfte der Laufzeit der Strategie möchte die Kommission nun mit Hilfe der Konsultation die Wirkung der Strategie bewerten. Gefragt wird nach Meinungen zu den bislang erreichten Zielen, nach Herausforderungen, denen sich Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sehen, und nach Ideen, wie die EU diesen Herausforderungen zukünftig begegnen sollte.

Links:

Europäische Kommission, Öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020,

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=699&langId=de&consultId=19&visib=0&furtherConsult=yes>

KOM (2010) 636 endgültig, Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneuerter Engagement für ein barrierefreies Europa,

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52010DC0636&from=EN>

### **Kommission diskutiert europäische Säule sozialer Rechte**

Am 27. Januar 2016 hat die Kommission eine Orientierungsdebatte zur Einführung einer europäischen Säule sozialer Rechte abgehalten. Nach der Sitzung veröffentlichte die KOM einige Eckpunkte, mit denen sich bereits ein klareres Bild für diese zukünftige Initiative zeichnen lässt. In seiner Rede zur Lage der Union vom September 2015 hatte Kommissionspräsident Juncker das Vorhaben bereits angekündigt.

So soll die Initiative eigenständig veröffentlicht werden und zum Ziel haben, den Rahmen für die Überprüfung der beschäftigungspolitischen und sozialen Leistungen im Hinblick auf die sich verändernde Arbeitswelt und die Gesellschaft dienen. Dadurch soll eine Art von Kompass entwickelt werden, mit dem sich durch den wiederbelebten „Konvergenzprozess nach oben“ innerhalb des Euroraums navigieren lässt. Der Konvergenzprozess ist ein Bestandteil des 5-Präsidenten-Berichts vom Juni 2015 („Die Wirtschafts- und Währungsunion Europas vollenden“).

Der Konvergenzprozess soll sicherstellen, dass sich die Leistungsfähigkeit der sozialen Sicherungssysteme und der Arbeitsmärkte zwischen in den Mitgliedstaaten nach oben hin angleicht. Die Maßnahme soll dazu beitragen, das Versprechen eines „Triple-A-Ratings“ Europas im sozialen Bereich einzulösen. Das Versprechen hatte Kommissionpräsident Juncker bei der Einführung seines Kommissionskollegiums vor dem Parlament abgelegt.

Zu den sozialen Rechten, die im Rahmen der Säule adressiert werden sollen, sollen aus Sicht der Kommission gehören:

- Recht auf Mindestlöhne,
- Mindestrechte zur Mitbestimmung,
- Mindestrechte während der Probezeit,
- Mindestkündigungsschutz,
- Mindestmaßnahmen zur Aufklärung über Rechte und den Zugang zur Justiz zu gewährleisten,
- Recht auf Gleichbehandlung unabhängig von der Art des Arbeitsvertrags,
- Mindestgesundheits- und Sicherheitsrechte,
- Mindestarbeitszeitrechte,
- Anspruch auf Mutterschafts-/Vaterschaftsschutz,
- Zugang zu lebenslangem Lernen und (Um-) Schulung,
- Zugang zu Kinderbetreuung und Kindergeldleistungen,
- Zugang zu Arbeitslosenunterstützung,
- Zugang zu Maßnahmen zur aktiven Eingliederung,
- Zugang zu Renten,
- Zugang zu grundlegenden sozialen Dienstleistungen, einschließlich Gesundheitsversorgung.

Im Frühjahr 2016 will die Kommission ihre Vorstellungen präzisieren und eine breit angelegte Konsultation durchführen. Sozialpartner, nationale, regionale und lokale Behörden und die Zivilgesellschaft sollen eng in diesen Prozess eingebunden werden.

Zu diesem Zweck hat die Kommission den früheren Generaldirektor der Kommission, den Schweden Allan Larsson, zum Sonderbeauftragten für die europäische Säule sozialer Rechte ernannt.

Links:

Pressemitteilung der Kommission:

[http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr\\_releases/13953\\_de.htm](http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr_releases/13953_de.htm)

Hintergrund-Memo (Englisch):

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-16-64\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-64_en.htm)

Info über Sonderbeauftragten:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-16-77\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-77_de.htm)

### **Bericht über Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen**

Die Europäische Grundrechteagentur (FRA) hat im Dezember 2015 einen Bericht über Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen vorgelegt. Dazu gehören auch Empfehlungen zur Prävention.

Die EU bekennt sich zum Recht aller Kinder auf Schutz vor Gewalt. Kinder mit Behinderungen sind besonders stark gefährdet, Opfer von Mobbing, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu werden. Der Bericht widmet sich diesem bisher nur unzureichend behandelten Thema mit dem Ziel, das Bewusstsein für die besondere Gefährdung von Kindern mit Behinderungen zu schärfen. Zunächst werden internationale und europäische Standards dargestellt. Außerdem vergleicht der Bericht nationale Rechtssetzungen bezüglich der Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen. Gründe und Rahmenbedingungen, unter denen Kinder mit Behinderungen Opfer von Gewalt werden, werden dargestellt. Schließlich werden mögliche Maßnahmen und Initiativen zur Prävention vorgeschlagen. Zu diesen Präventionsmechanismen gehören:

- Ganzheitlicher Ansatz des Kinderschutzes: Kinderschutzdienste sollten Kindern mit Behinderungen und ihren Familien eine umfassende Unterstützung bieten, die alle Aspekte des Lebens des Kindes berücksichtigen.
- Bekämpfung von Isolation und Ausgrenzung: Die Bemühungen um eine inklusive Bildung, die Bekämpfung von Vorurteilen und der Aufbau inklusiverer Gesellschaften müssen intensiviert werden.

- Vermehrte und koordinierte Unterstützung: Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Koordinierungsmechanismen sicherstellen, z. B. Kontaktstellen, um die Arbeit verschiedener Berufsgruppen miteinander zu verbinden. Dazu gehören medizinische Versorgung, Sozialdienste, Bildung, Justizwesen und Opferhilfe.
- Förderung der kinderorientierten Prävention und der Einbeziehung von Kindern: Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass bei Entwurf, Umsetzung und Überwachung von Rechtsvorschriften, politischen Strategien, Diensten und Maßnahmen zur Gewaltbekämpfung Kinder mit Behinderungen vertreten werden, sowohl direkt als auch durch Familienverbände.

Links:

Pressemitteilung der FRA (deutsch):

<http://fra.europa.eu/de/press-release/2015/kinder-mit-behinderungen-anfalliger-fur-missbrauch-aufgrund-von-luckenhaftem>

Zum Bericht (in englischer Sprache):

[http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra\\_uploads/fra-2015-violence-against-children-with-disabilities\\_en.pdf](http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2015-violence-against-children-with-disabilities_en.pdf)

### **Wiesbaden mit dem Access City Award ausgezeichnet**

Die europäische Kommission hat die Stadt Wiesbaden als barrierefreie Stadt ausgezeichnet. Im Wettbewerb der europäischen Städte mit mindestens 50 Tsd. EinwohnerInnen belegte die hessische Landeshauptstadt den zweiten Platz hinter Mailand. Insgesamt wurden am 8. Dezember 2015, dem Tag der Menschen mit Behinderungen, fünf europäische Städte geehrt, die sich durch beispielhafte Strategien und Aktivitäten zur Umsetzung von Barrierefreiheit auszeichnen. Wiesbaden hatte unter anderem Maßnahmen zur Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden vorgenommen, Straßenkreuzungen und Übergänge barrierefrei gestaltet sowie akustische Haltestellenansagen für blinde Menschen nachgerüstet. Außerdem wurde die Internetseite „www.wiesbaden-barrierefrei.de“ weiter ausgebaut und die App „Wiesbaden Barrierefrei“ veröffentlicht.

Mit dem seit 2010 jährlich ausgelobten Preis werden Städte für ihre Bemühungen anerkannt und gewürdigt, behinderten und älteren Menschen Zugang zu Wohnungen und zu öffentlichen Bereichen wie Spielplätzen, öffentlichen Verkehrsmitteln oder Kommunikationstechnologien zu erleichtern.

Die Auszeichnung soll Städte dazu ermutigen, Anregungen für innovative Projekte und bewährte Methoden auszutauschen. Den Access City Award erhalten Städte, die den Zugang zu grundlegenden Aspekten des städtischen Lebens nachhaltig verbessert haben und konkrete Pläne für weitere Verbesserungen vorweisen können. Ausgezeichnet werden dabei Maßnahmen in den folgenden Bereichen:

- Gebaute Umwelt und öffentlicher Bereich
- Verkehr und zugehörige Infrastruktur
- Information, Kommunikation und neue Technologien (IKT)
- Öffentliche Dienst und Einrichtungen

Nationale Jurys in jedem Land wählen bis zu drei Städte auf Grundlage dieser Bewertungskriterien aus. Die nationalen Kandidaten werden dann von einer europäischen Jury beurteilt. Ein Preisträger, drei weitere Finalisten und besondere Erwähnungen in Einzelkategorien werden im weiteren Verlauf ausgezeichnet. Unter den Finalisten waren aus Deutschland für die Access City Awards der vergangenen Jahre: Wiesbaden, Köln (2011, Finalistenrunde), Marburg (2012, Finalistenrunde), Berlin (2013, Sieger Access City Award) und Dresden (2014, besondere Erwähnung in der Kategorie Information, Kommunikation und neue Technologien, IKT).

Links

[http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr\\_releases/13843\\_de.htm](http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr_releases/13843_de.htm)

## Migration und Integration

### Aktuelle Entwicklungen auf EU - Ebene im Bereich der Migration

#### Umsiedlungen

Die im vergangenen Jahr für 2016 und 2017 beschlossene Umsiedlung von insgesamt 160. Tsd. Flüchtlingen innerhalb der EU geht weiterhin nur schleppend voran. So sind aus Italien bislang 279 von 39.600 umzusiedelnden Menschen von anderen Mitgliedstaaten aufgenommen worden, während aus Griechenland bisher 218 von 66.400 Personen umgesiedelt wurden. Die Kommission hat am 10. Februar 2016 erneut alle Mitgliedstaaten nachdrücklich zur Umsetzung der Ratsbeschlüsse aufgerufen.

Gegen den Beschluss des Rates vom 22. September 2015 ((EU) 2015/1601) über die Umverteilung von Flüchtlingen innerhalb Europas hatte die Slowakei noch Ende letzten Jahres Klage beim EuGH eingereicht. Hierbei stützt sie sich zum einen auf verfahrenstechnische Gesichtspunkte (mangelnde Beteiligung des Europäischen Parlaments, keine Einstimmigkeit im Rat), zum anderen auf ein Fehlen der Tatbestandsvoraussetzungen des Artikel 78 Absatz 3 AEUV und auf die Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Da die Slowakei hinsichtlich der letzten Punkte eine tiefergehende Begründung schuldig bleibt, ist die Einschätzung der Erfolgsaussichten der Klage schwierig. Im Lichte der erheblichen Zunahme von Flüchtlingen auf dem Weg nach Europa erscheint die Annahme einer Notlage von einem oder mehreren Mitgliedstaaten aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen und damit von einer Situation i.S.d. Artikel 78 Absatz 3 aber durchaus nachvollziehbar. Auch die Umverteilung der ankommenden Flüchtlinge auf alle Mitgliedstaaten scheint sowohl geeignet als auch erforderlich und angemessen, um dieser Herausforderung zu begegnen.

#### Hotspots

Auch bei den sogenannten „Hotspots“ gibt es weiterhin Probleme. So ist von fünf auf den ostägäischen griechischen Inseln einzurichtenden Aufnahmezentren zum jetzigen Zeitpunkt erst einer voll arbeitsfähig. Griechenland will nunmehr durch die Einbeziehung der Armee eine zeitnahe Fertigstellung bis erreichen. In Italien sind von sechs Zentren zwei voll funktionsfähig.



### Abnahme von Fingerabdrücken

Fortschritte gibt es bei der Registrierung der ankommenden Personen in Italien und Griechenland. So ist der Anteil an Migranten, von denen Fingerabdrücke genommen wurden, in Griechenland von 8 % im September 2015 auf 78 % im Januar 2016 gestiegen. Auch in Italien stieg die Registrierungsquote im selben Zeitraum von 37 % auf 87 %.

### Empfehlungen an Griechenland

Der Rat hat außerdem Griechenland am 12. Februar 2016 dringliche Maßnahmen empfohlen, die zur Wiederaufnahme von Dublinüberstellungen nach Griechenland zu ergreifen sind.

Hinsichtlich des griechischen Außengrenzen-Managements wurden schwerwiegende Mängel festgestellt, zu deren Behebung der Rat am 12. Februar 2016 Empfehlungen nach Art. 19b des Schengener Grenzkodex beschlossen hat. Sollte Griechenland die entsprechenden Empfehlungen nicht umsetzen, könnten Binnengrenzkontrollen von bis zu zwei Jahren beschlossen werden.

### Türkei

Bei einem Besuch des ersten Vizepräsidenten der Kommission Timmermans am 10. Januar 2016 in Ankara lobte dieser zum einen die bereits erfolgten Bemühungen der türkischen Regierung bezüglich der Umsetzung der im EU/ Türkei Aktionsplan vom 29. November 2015 vereinbarten Maßnahmen. Er betonte aber auch, dass die Zahl der Flüchtlinge aus Sicht der EU-Kommission immer noch zu hoch sei.. Im Januar kamen täglich durchschnittlich 1.951 Menschen aus der Türkei nach Griechenland, im Oktober waren es 6.929 und im Dezember 3.497 Personen.

Gegenstand des Aktionsplans vom 29. November 2015 war auch die Empfehlung der Kommission für eine Vereinbarung mit der Türkei zur freiwilligen Aufnahme von syrischen Flüchtlingen aus der Türkei in die EU. Hierzu legte die Kommission am 15. Dezember 2015 einen konkreten Vorschlag vor. Ziel der Maßnahme ist die Steuerung der Flüchtlingszuwanderungen durch die Umsiedlung von syrischen Flüchtlingen von der Türkei in die EU.

Im Fokus steht sowohl die Lastenverteilung als auch die Reduzierung der irregulären Grenzübertritte. So setzen Personen, die vor dem gewaltsamen Konflikt in Syrien fliehen und zunächst Zuflucht in der Türkei suchen, ihre Flucht häufig in die EU fort, was zu einer erhöhten Anzahl an irregulären Grenzübertritten führt. Die Empfehlung richtet sich an die Mitgliedstaaten sowie die assoziierten Schengen-Staaten. Die konkrete Anzahl der aufzunehmenden Personen soll in regelmäßigen Abständen bedarfsgerecht bestimmt werden. Den umgesiedelten Personen soll auf nationaler Ebene subsidiärer Schutz oder ein vergleichbarer befristeter Schutzstatus zugesprochen werden. Die Teilnahme an der Maßnahme soll auf freiwilliger Basis, je nach Kapazitäten der Mitgliedsstaaten, erfolgen. Die Verteilung unter den teilnehmenden Staaten soll sich nach festgelegten Kriterien, wie den jeweiligen Aufnahme- und Integrationskapazitäten, der Bevölkerungsgröße, dem Bruttoinlandsprodukt, den vorausgehenden Asylbemühungen sowie der nationalen Arbeitslosenquote, richten. Sollten die irregulären Grenzübertritte aus der Türkei in die EU nicht wie erwartet zurückgehen, sind Möglichkeiten für eine Aussetzung oder Anpassung der Vereinbarung vorgesehen.

Am 25. Januar 2016 fand in Ankara unter Beteiligung von EU-Außenbeauftragten Mogherini, Kommissar für Europäische Nachbarschaftspolitik Hahn, dem türkischen Außenminister Çavuşoğlu und dem türkischen Europaminister Bozkir die Fortsetzung des seit Beginn der Flüchtlingskrise intensivierten EU – Türkei Dialogs statt. Neben der Zusammenarbeit zur Bewältigung der Herausforderung im Bereich Migration wurden die Themen islamistischer Terror und Visaliberalisierung für türkische Staatsbürger besprochen. Des Weiteren sicherte die Delegation der EU eine schnelle Zahlung der von der EU zugesagten 3 Mrd. € zur Bewältigung der hohen Zahl an in der Türkei lebenden Flüchtlingen (mehr als 2 Mio.) zu.

Ein großes Hindernis konnte der Rat diesbezüglich am 3. Februar 2016 aus dem Weg räumen: So einigten sich die Mitgliedstaaten auf die Finanzierung der zugesagten 3 Mrd. €. Während 1 Mrd. € aus dem EU-Haushalt zur Verfügung gestellt wird, werden die Mitgliedstaaten zusammen 2 Mrd. € aufbringen. Der Beitrag pro Mitgliedstaat bemisst sich dabei an seinem Anteil am Bruttonationaleinkommen der EU. Auf Deutschland entfallen daher 427.6 Mio. €.

Italien hatte die Einigung im Vorfeld blockiert, stimmte aber der Regelung zu, nachdem es die Zusicherung erhalten hatte, dass die mit der Türkei-Flüchtlingsfazilität verbundenen nationalen Ausgaben bei der Defizitbewertung der Kommission unberücksichtigt bleiben.

### Geberkonferenz in London

Am 4. Februar 2016 fand in London eine Geberkonferenz für Syrien unter dem Titel "Supporting Syria and the Region" statt, zu der das Vereinigte Königreich, Deutschland, Norwegen, Kuwait und die Vereinten Nationen eingeladen hatten. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sagten dort über 3 Mrd. € an Unterstützung für die syrische Bevölkerung in Syrien und in den benachbarten Ländern zu.

### Vertragsverletzungsverfahren

Die Kommission hat darüber hinaus in neun Fällen mit Gründen versehene Stellungnahmen wegen unvollständiger oder mangelhafter Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems verschickt. Deutschland ist aufgerufen, der Kommission seine nationalen Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der Asylverfahrensrichtlinie mitzuteilen und seine unterlassene Mitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur Aufnahmebedingungenrichtlinie nachzuholen. Es handelt sich um die zweite förmliche Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens, bei der die Mitgliedstaaten zwei Monate Zeit zur Beantwortung haben. Erfolgt dies nicht oder nicht ausreichend, kann die Kommission den EuGH anrufen.

Links:

Pressemitteilung der Kommission vom 10. Februar: 2016 „Umsetzung der Europäischen Migrationsagenda: Fortschritte bei den Prioritäten“ mit zahlreichen weiteren Links:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-16-271\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-271_de.htm)

Pressemitteilung der Kommission vom 13. Januar 2016 „Kommission rekapituliert Maßnahmen des Jahres 2015 und legt Prioritäten für 2016 fest“: [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-16-65\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-65_de.htm)

Zusammenfassung der Argumente der slowakischen Regierung:

<http://www.justice.gov.sk/Stranky/aktualitadetail.aspx?announcementID=2038>

Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 15. Dezember 2015 für ein freiwilliges Neuan-siedlungsprogramm aus der Türkei: [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-15-6330\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-6330_de.htm)

Pressemitteilung des Rates vom 3. Februar 2016 zur Flüchtlingsfazilität für die Türkei: <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/02/03-refugee-facility-for-turkey/>

Pressemitteilung des Rates am 4. Februar 2016 zur Geberkonferenz in London:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/02/04-eu-pledge-for-syrians>

**EU unterstützt Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen in EU-Staaten**

Die Kommission unterstützt mit insgesamt 5,6 Mio. € aus dem dritten EU-Gesundheitsprogramm 2014-2020 vier Projekte zur Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen in den EU-Staaten. Der Internationalen Organisation für Migration (IOM) wird unter anderem 1 Mio. € für ein Projekt zur Verfügung gestellt, um die Krankengeschichte von Flüchtlingen aufzuarbeiten, ihren Gesundheitsstatus sowie ihre medizinischen Bedürfnisse zu prüfen und die Gesundheitsversorgung fortzusetzen. Bei einem weiteren Projekt, das unter anderem von Ärzte der Welt e. V. durchgeführt wird, werden Gesundheitsbehörden vor Ort, darunter auch in Deutschland, bei der akuten medizinischen Versorgung von Flüchtlingen, besonders von Kindern, unbegleiteten Minderjährigen und Schwangeren unterstützt. Für das EU-Gesundheitsprogramm 2014-2020 wird ein Gesamtbudget von 449,4 Mio. € bereitgestellt. Mithilfe jährlicher Arbeitspläne, in denen prioritäre Bereiche und die Kriterien für die zu finanzierenden Maßnahmen festgelegt werden, erfolgt die Umsetzung des Programms.

## Finanzen

### **Europäische Kommission erklärt belgische Steuerregelung für Gewinnüberschüsse für unzulässig**

Die Europäische Kommission hat am 11. Januar 2016 das Beihilfeverfahren gegen Belgien wegen der belgischen Regelung für Gewinnüberschüsse abgeschlossen. Am Ende des Verfahrens erklärte die Kommission die belgische Regelung für Gewinnüberschüsse für unzulässig.

Die Regelung ermöglichte es bestimmten Unternehmen, die multinationalen Gruppen angehören, in Belgien ihre Körperschaftssteuerschuld um jene Gewinne zu mindern, die angeblich nur daher rühren, dass sie einem multinationalen Unternehmen angehören und die sie allein nicht erwirtschaften könnten. Die Steuerminderungen aufgrund von Gewinnüberschüssen machen dabei mehr als 50 % der vom Steuervorstand abgedeckten Gewinne aus und können mitunter bis zu 90 % erreichen.

Die von der Kommission im Februar 2015 eingeleitete Untersuchung ergab, dass die Regelung von der üblichen Praxis nach dem belgischen Körperschaftsteuerrecht und dem sogenannten Fremdvergleichsgrundsatz abweicht. Dadurch, dass Belgien bestimmten multinationalen Unternehmen selektiv erhebliche Steuervorteile gewährt hat, werden kleinere Konkurrenten, die nicht Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe sind, im Leistungswettbewerb benachteiligt, so Margrethe Vestager, Kommissarin für Wettbewerb.

Insgesamt verlangt die Kommission von Belgien die Rückforderung von 700 Mio. € von mehr als 35 multinationalen Unternehmen, die meisten davon aus Europa. Offen ist derzeit noch, ob die belgische Regierung die Entscheidung der Kommission akzeptiert oder rechtlich dagegen vorgeht.

Links:

Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 11. Januar 2016:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-16-42\\_de.htm?locale=en](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-42_de.htm?locale=en)

## **Aufforderung zur Umsetzung der EU-Vorschriften über Einlagensicherungssysteme**

Die Europäische Kommission hat am 10. Dezember 2015 ihre wichtigsten Beschlüsse über Vertragsverletzungsverfahren für den Monat Dezember 2015 veröffentlicht.

Im Politikfeld „Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion“ hat die Kommission Belgien, Estland, Griechenland, Italien, Luxemburg, Polen, Rumänien, Schweden, Slowenien und Zypern förmlich aufgefordert, die Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (DGSD = Deposit Guarantee Schemes' Directive) (Richtlinie 2014/49/EU) vollständig umzusetzen.

Die DGSD wurde am 16. April 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und stützt sich auf die Richtlinie 94/19/EG, mit der die Kommission die Vorschriften über Einlagensicherungssysteme harmonisiert hat. Die Kommission hat zudem seit 2008 weitere Maßnahmen eingeleitet, um die Stabilität der Finanz- und Bankdienstleistungen zu gewährleisten. So mussten die Mitgliedstaaten der EU die Deckungssumme ihrer Einlagensicherungssysteme bis Ende 2010 auf 100.000 € je Einleger und Bank anheben. Die DGSD soll Einlegern durch schnellere Auszahlungen und verbesserte Informationen mehr Schutz bieten. Zudem schreibt sie vor, dass sämtliche Einlagensicherungssysteme vorfinanziert sein müssen, um Verpflichtungen gegenüber den Einlegern nachkommen zu können.

Die DGSD hätte bis zum 3. Juli 2015 in nationales Recht umgesetzt werden müssen, was die oben genannten zehn Mitgliedstaaten versäumten. Kommen die betroffenen Mitgliedstaaten der Aufforderung der Kommission nicht binnen zwei Monaten nach, so kann diese Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union erheben.

Links:

Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 10. Dezember 2015:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-15-6253\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-6253_de.htm)

Pressemitteilung der Europäischen Kommission mit einer Übersicht der wichtigsten Beschlüsse über Vertragsverletzungsverfahren im Monat Dezember 2015:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-15-6223\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-15-6223_de.htm)

### **Leistungsbilanzüberschuss der EU28 im November 2015**

Das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) hat am 20. Januar 2016 seine erste Schätzung für die Leistungsbilanzsalden der EU28 und der Mitgliedstaaten des Euroraums für den November 2015 veröffentlicht. Demnach betrug der saisonbereinigte Leistungsbilanzüberschuss der EU28 12,3 Mrd. €. Dies entspricht einem Rückgang um 0,9 Mrd. € gegenüber dem Oktober 2015 (13,2 Mrd. €).. Im Vorjahresvergleich mit dem November 2014 betrug der Rückgang des Leistungsbilanzüberschusses 3,9 Mrd. €.

Für den Euroraum betrug der Leistungsbilanzüberschuss im November 2015 26,4 Mrd. €, was einen Anstieg um 0,8 Mrd. € gegenüber dem Oktober 2015 (25,6 Mrd. €) und einen Anstieg im Vergleich zum November 2014 (22,4 Mrd. €) um 4 Mrd. € bedeutet.

Die Leistungsbilanz beinhaltet alle Transaktionen zwischen gebietsansässigen und gebietsfremden Einheiten und bezieht sich auf den internationalen Handel von Waren und Dienstleistungen, Einkommen und laufenden Übertragungen.

Links:

Pressemitteilung Eurostat vom 20. Januar 2016:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7141128/2-20012016-AP-DE.pdf/24a7bae3-4cc7-4c20-bb87-e4a7e7116467>

### **Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Steuervermeidung**

Die Europäische Kommission hat am 28. Januar 2016 ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Steuervermeidung vorgestellt. Das Maßnahmenpaket stützt sich dabei auf die von den G20-Staaten auf ihrem Gipfel in Antalya vom 15. November 2015 – 16. November 2015 verabschiedeten Vorschläge zur Bekämpfung der geplanten Verminderung steuerlicher Bemessungsgrundlagen und des grenzüberschreitenden Verschiebens von Gewinnen (BEPS = Base Erosion and Profit Shifting) multinationalen Unternehmen. Hierdurch gehen Staaten laut einer Schätzung der OECD (OECD = Organisation for Economic Co-operation and Development, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) weltweit 100 bis 240 Mrd. € an Steuereinnahmen verloren. Der jährliche Steuerverlust durch BEPS in der EU beläuft sich auf 50 bis 80 Mrd. €.

Wesentliche Inhalte des Maßnahmenpakets der Kommission zur Bekämpfung von Steuervermeidung sind zwei Legislativvorschläge:

- Ein Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes.
- Ein Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung.

Konkrete Inhalte beider Richtlinien sind Vorschläge der Kommission, eine länderübergreifende Finanzberichterstattung nach dem OECD-Standard einzuführen, Auslandsgewinne und Vermögensverlagerungen in Niedrigsteuergelände zu besteuern, die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen zu begrenzen, Missbrauchsklauseln in Doppelbesteuerungsabkommen einzufügen und Regeln zum Umgang mit ausländisch beherrschten Unternehmen zu vereinheitlichen.

Zusätzlich zu den beiden legislativen Vorschlägen enthält das Maßnahmenpaket eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten zur Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Missbrauchs von Steuerabkommen und eine Mitteilung über eine externe Strategie für effektive Besteuerung

Die vorgestellten Vorschläge der Kommission sollen dabei zu einem EU-weit koordiniertem Vorgehen gegen Steuervermeidung auf Ebene der Unternehmen führen und so aggressive Steuerplanung erheblich erschweren, für mehr Transparenz zwischen den Mitgliedstaaten sorgen und einen für alle Unternehmen faireren Wettbewerb im Binnenmarkt gewährleisten.

Links:

Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 28. Januar 2016:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-16-159\\_de.htm?locale=en](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-159_de.htm?locale=en)

Maßnahmenpaket zur Bekämpfung der Steuervermeidung – Fragen und Antworten:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-16-160\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-160_de.htm)



## **Rechtsgutachten zum Recht auf Zugang zu Dokumenten der Code of Conduct Group veröffentlicht**

Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano (Direktor des Zentrums für europäische Rechtspolitik der Universität Bremen) und Nele Austermann (Universität Bremen) kommen in einem Gutachten zum Recht auf Zugang zu Dokumenten der Ratsarbeitsgruppe Unternehmensbesteuerung (Code of Conduct Group) zu dem Ergebnis, dass die Weigerung der EU-Kommission, zentrale Dokumente aus der Ratsarbeitsgruppe zu veröffentlichen, gegen EU-Recht verstößt.

Die Ratsarbeitsgruppe Unternehmensbesteuerung wurde 1998 vom Rat für Wirtschaft und Finanzen der Europäischen Union (ECOFIN) ins Leben gerufen, um schädlichen Steuerwettbewerb in der EU zu bekämpfen. Die Protokolle der Ratsarbeitsgruppe Unternehmensbesteuerung gelten als entscheidend für die Arbeit des Sonderausschusses zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art und Wirkung (TAXE). Der TAXE-Sonderausschuss wurde am 5. Februar 2015 eingerichtet, um die Frage zu klären, ob Mitgliedstaaten bei der Erteilung von Steuervorbescheiden an multinationale Konzerne gegen europäisches Recht verstoßen haben. Der TAXE-Sonderausschuss legte seinen Abschlussbericht am 5. November 2015 vor. Das Mandat des TAXE-Sonderausschusses endete am 30. November 2015. Am 02. Dezember 2015 nahm der neue Sonderausschuss TAXE 2, unter neuem sechsmonatigem Mandat, seine Arbeit auf. Er wird die Arbeit des TAXE-Sonderausschusses fortführen.

Die Europäische Kommission führt für ihre Weigerung, dem Ausschuss Dokumente der Ratsarbeitsgruppe Unternehmensbesteuerung zur Verfügung zu stellen, mehrere Gründe an. Zum einen würde eine Veröffentlichung der Dokumente dem internen Entscheidungsprozess des Europäischen Rats schaden und die Privatsphäre einzelner Beteiligter verletzen. Zudem wäre es schlicht zu teuer, sämtliche Dokumente zu sichten und die relevanten zur Verfügung zu stellen. Zum anderen hätten die Mitgliedstaaten nur deshalb bereitwillig Informationen in der Code of Conduct Group geteilt, weil ihnen versichert wurde, dass diese Informationen mit niemandem außerhalb dieser Gruppe geteilt werden.

Laut den EU-Verträgen, so Prof. Dr. Fischer-Lescano, habe grundsätzlich jeder EU-Bürger das Recht auf Zugang zu den Dokumenten der Organe der Union. Ausnahmen müsse die Kommission in jedem Einzelfall begründen, was sie in vorliegendem Fall nicht getan habe. Stattdessen habe sie die Anfragen pauschal abgewiesen. So habe die Kommission etwa nirgendwo erklärt, wie die Veröffentlichung der Dokumente der Code of Conduct Group den Entscheidungsprozess der Staats- und Regierungschefs erheblich beeinträchtige.

Das Gutachten wurde von der Linksfraktion im Europäischen Parlament (GUE/NGL) in Auftrag gegeben. Fabio De Masi von der LINKEN kündigte an, in erster Instanz beim Gericht der Europäischen Union (EuG) Klage gegen die Kommission einzureichen.

Links:

Pressemitteilung von MEP Fabio de Masi (GUE/NGL) vom 13. Januar 2016 mit Link zum Gutachten: <http://www.fabio-de-masi.de/de/article/699.taxa-linke-klagt-gegen-eu-kommission.html>

### **Europäische Kommission veröffentlicht Winterprognose 2016**

Die Europäische Kommission sagt in ihrer am 4. Februar 2016 veröffentlichten Winterprognose 2016 sowohl dem Euro-Währungsgebiet als auch der Europäischen Union ein positives Wirtschaftswachstum voraus. Das Wachstum wird sich im Jahr 2016 demnach auf 1,7 % im Euro-Währungsgebiet und 1,9 % in der EU28 belaufen. Wichtige Faktoren für die positiven Wachstumsaussichten sind u.a. der nach wie vor relativ niedrige Ölpreis, der relativ niedrige Außenwert des Euros und die konjunkturfreundliche Geldpolitik der Europäischen Zentralbank. Auch in Bezug auf das Jahr 2017 sind die wirtschaftlichen Aussichten positiv. So soll das BIP im Jahr 2017 um 2,0 % in der EU28 und um 1,9 % im Euro-Währungsgebiet wachsen. Zudem wird mit einem Anstieg des Investitionsniveaus und einem Anstieg des privaten Verbrauchs gerechnet.

Bemerkenswert ist, dass für 2016 lediglich in Griechenland eine negative Wachstumsrate des BIP prognostiziert wird. Für 2017 prognostiziert die Kommission dann positive Wachstumsraten des BIP in allen Mitgliedstaaten.

Laut Winterprognose werden sich auch die Haushaltsdefizite der Mitgliedstaaten weiterhin rückläufig entwickeln. Für die EU28 wird ein Defizit von 2,2 % in diesem und 1,8 % im nächsten Jahr vorausgesagt. Die Defizitquote des Euro-Währungsgebiets wird im Jahre 2016 mit 1,9 % und im darauffolgenden Jahr mit 1,6 % prognostiziert.

Für Deutschland erwartet die Kommission in den Jahren 2016 und 2017 jeweils ein Wachstum des BIP in Höhe von 1,8 %. Für das dritte Quartal 2015 hat die KOM einen leichten Anstieg des Wirtschaftswachstums in Deutschland (0,3 %) festgestellt. Hauptsächlich verantwortlich dafür seien die Binnennachfrage sowie günstige Finanzierungsbedingungen und die gute Lage auf dem Arbeitsmarkt. Ferner rechnet die Kommission in diesem und im nächsten Jahr mit einem Anstieg des privaten Konsums sowie mit steigenden Beschäftigungsraten.

Links:

Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 04. Februar 2016:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-16-214\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-214_de.htm)

Winterprognose 2016 der Europäischen Kommission (Englisch):

[http://ec.europa.eu/economy\\_finance/publications/eeip/pdf/ip020\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/economy_finance/publications/eeip/pdf/ip020_en.pdf)

### **Jährliche Inflation im Euroraum auf 0,2 % gestiegen**

Das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) hat am 19. Januar 2016 seine Daten für die jährliche Inflation im Euroraum für den Monat Dezember 2015 veröffentlicht. Wie aus den Zahlen hervorgeht betrug die Inflation im Vergleich zum Vorjahresmonat 0,2 %. Dies entspricht einem Anstieg um 0,1 Prozentpunkte gegenüber dem November 2015. In der EU betrug die Inflation im Dezember 2015 ebenfalls 0,2 % im Vergleich zu 0,1 % im November 2015.

Die höchste jährliche Teuerungsrate im Euroraum für den Monat Dezember 2015 weist der Bereich „Nahrungsmittel, Alkohol & Tabak“ auf. Jedoch liegt auch hier die Teuerung mit 1,2 % unter dem Inflationsziel der Europäischen Zentralbank von knapp 2,0 %. Im Bereich Energie sind die Preise im Vergleich zum Vorjahresmonat um 5,8 % gesunken. Die sinkenden Energiepreise, vor allen Dingen der Preisverfall beim Rohöl, dürften auch hauptsächlich verantwortlich für die geringe Inflation sein.

Für den Dezember 2015 wurden in 12 Mitgliedstaaten negative jährliche Inflationsraten gemessen. Die niedrigsten Raten weisen hierbei Bulgarien (- 0,9 %), Rumänien (- 0,7 %) sowie Zypern und Slowenien (jeweils – 0,6 %) auf. Die restlichen Mitgliedstaaten der EU wiesen allesamt positive jährliche Inflationsraten auf. Dabei verzeichneten Belgien (1,4 %), Malta (1,2 %) und Österreich (1,1 %) die höchsten Teuerungsraten.

Links:

Pressemitteilung Eurostat vom 19. Januar 2016:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7141113/2-19012016-BP-DE.pdf/13f6cc83-4958-4954-b3af-f01a1ff28bf5>

### **Öffentlicher Schuldenstand in Euroraum und EU28 gesunken**

Der öffentliche Schuldenstand im Verhältnis zum BIP (Verschuldungsquote) im Euroraum betrug Ende des dritten Quartals 2015 91,6 %, was einem Rückgang gegenüber dem Ende des zweiten Quartals 2015 um 0,7 Prozentpunkte entspricht. Die Verschuldungsquote der EU28 ging von 87,7 % auf 86,0 % zurück.

Dies geht aus einer Pressemitteilung des Statistischen Amtes der Europäischen Union (Eurostat) vom 22. Januar 2016 hervor. Im Jahresvergleich zum dritten Quartal 2014 sank die Verschuldungsquote im Euroraum um 0,7 Prozentpunkte (von 92,3 % auf 91,6 %). In der EU28 sank die Verschuldungsquote im Vorjahresvergleich um 0,9 Prozentpunkte (von 86,9 % auf 86,0 %).

Den größten Anteil am öffentlichen Schuldenstand machten Schuldverschreibungen aus (79,4 % im Euroraum, 81,0 % in der EU28). Da sich die EU-Regierungen an den Finanzhilfen für einige Mitgliedstaaten beteiligt haben, wurden auch Daten für die zwischenstaatlichen Kredite veröffentlicht. Der Anteil zwischenstaatlicher Kredite als Prozentsatz des BIP betrug Ende des dritten Quartals 2015 2,2 % im Euroraum und 1,6 % in der EU28. Die höchsten Verschuldungsquoten am Ende des dritten Quartals 2015 wiesen Griechenland (171,0 %), Italien (134,6 %) und Portugal (130,5 %) auf. Die niedrigsten Verschuldungsquoten wurden in Estland (9,8 %), Luxemburg (21,3 %) und Bulgarien (26,9 %) verzeichnet.

Links:

Pressemitteilung Eurostat vom 22. Januar 2016:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7141158/2-22012016-AP-DE.pdf/2c763549-b719-4f62-97c6-a5641d041153>

**Saisonbereinigtes öffentliches Defizit in Euroraum und EU28 gesunken**

Das saisonbereinigte öffentliche Defizit (Finanzierungssaldo des Staatssektors) im Verhältnis zum BIP im Euroraum betrug im dritten Quartal 2015 1,8 %, was einem Rückgang gegenüber dem zweiten Quartal 2015 um 0,4 Prozentpunkte entspricht. Das öffentliche Defizit im Verhältnis zum BIP der EU28 ging von 2,6 % auf 2,3 % zurück.

Dies geht aus einer Pressemitteilung des Statistischen Amtes der Europäischen Union (Eurostat) vom 22. Januar 2016 hervor. Im Jahresvergleich zum dritten Quartal 2014 betrug der Rückgang für den Euroraum 0,9 Prozentpunkte (von 2,7 % auf 1,8 %) und für die EU28 0,8 Prozentpunkte (von 3,1 % auf 2,3 %).

Die gesamten öffentlichen Einnahmen im Euroraum beliefen sich im dritten Quartal 2015 auf 46,5 % des BIP (unverändert gegenüber dem zweiten Quartal 2015), die gesamten öffentlichen Ausgaben auf 48,3 % (gegenüber 48,7 % im zweiten Quartal 2015). Für die EU28 ergeben sich Werte von 44,9 % (gegenüber 44,8 % im zweiten Quartal 2015) und 47,1 % (gegenüber 47,4 % im zweiten Quartal 2015) des BIP.

Links:

Pressemitteilung Eurostat vom 22. Januar 2016:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7141173/2-22012016-BP-DE.pdf/ff9af134-0ba5-4b93-8586-5bd5ec8cac63>

**Steuerquote in den Mitgliedstaaten der EU im Jahr 2014**

Die Europäische Kommission hat am 15. Januar 2016 Daten für die Steuerquote im Verhältnis zum BIP in den Mitgliedstaaten der EU für das Jahr 2014 veröffentlicht. Die Steuerquote im Verhältnis zum BIP definiert sich dabei als Summe aller Steuern, Abgaben und Nettosozialbeiträge in Prozent des BIP.

Die Steuerquote im Verhältnis zum BIP belief sich 2014 in der EU28 auf 40,0 %. 2013 lag die Quote bei 39,9 %. Für den Euroraum ergeben sich Werte von 41,5 % für 2014 und 41,2 % für 2013. Die Quote ist dabei seit ihrem historischen Tiefstand in 2010 (38,5 % in der EU28 und 39,2 % im Euroraum) stetig gestiegen.

Die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten sind teils erheblich. Die höchsten Steuerquoten im Verhältnis zum BIP weisen Dänemark (50,8 %), Belgien und Frankreich (je 47,9 %) sowie Finnland (44,0 %) auf. Die niedrigsten Quoten verzeichneten Rumänien (27,7 %), Bulgarien (27,8 %) und Litauen (28,0 %).

Links:

Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 15. Januar 2016:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7130738/2-15012016-BP-DE.pdf/40bd6294-4ba7-404b-aaa7-d25db76f359f>

### **Bruttoinlandsprodukt in Euroraum im dritten Quartal 2015**

Das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) hat am 8. Dezember 2015 seine zweite Schätzung für die Entwicklung des saisonbereinigten Bruttoinlandsprodukts (BIP) im Euroraum und der EU28 für das dritte Quartal 2015 veröffentlicht. Demnach stieg das saisonbereinigte BIP gegenüber dem Vorquartal im dritten Quartal 2015 im Euroraum um 0,3 %. In der EU28 betrug der Anstieg 0,4 %. Im zweiten Quartal 2015 war das BIP gegenüber dem Vorquartal um 0,4 % im Euroraum und um 0,5 % in der EU28 gestiegen. Im Vergleich zum Vorjahresquartal stieg das saisonbereinigte BIP im dritten Quartal 2015 im Euroraum um 1,6 % und in der EU28 um 1,9 %. Die Wachstumsrate des BIP im Vergleich zum Vorjahresquartal blieb dabei sowohl im Euroraum als auch in der EU28 konstant.

Links:

Pressemitteilung Eurostat vom 08. Dezember 2015:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7100822/2-08122015-AP-DE.pdf/1adade70-159f-493d-b9fe-7933d7ed9c25>

## Wirtschaft

### Handelsabkommen mit den USA (TTIP)

Die Kommission hat am 26. Januar 2016 einen Vorschlag zur Zusammenarbeit im Pharma-Bereich vorgelegt. Sie möchte damit erreichen, dass die Regeln für die Marktzulassung vereinheitlicht werden und Medikamente so schneller zugänglich sind. Dies könnte z. B. durch die Reduzierung von doppelten klinischen Untersuchungen erreicht werden.

Links:

Der Textvorschlag wurde (auf Englisch) von der Kommission veröffentlicht:  
[http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/january/tradoc\\_154172.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/january/tradoc_154172.pdf)

Weitere Informationen finden sich (ebenfalls auf Englisch) hier:  
[http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/january/tradoc\\_153010.4.7%20Pharmaceuticals.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/january/tradoc_153010.4.7%20Pharmaceuticals.pdf)

Link zur Pressemitteilung der Kommission:  
[http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr\\_releases/13949\\_de.htm](http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr_releases/13949_de.htm)

### Andere Handelsabkommen

Am 1. Januar 2016 ist das Freihandelsabkommen mit der Ukraine in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten des Abkommens sind die Zollbeschränkungen aufgehoben und die Ansiedlung von Unternehmen soll erleichtert werden. Die Ukraine soll so in die Lage versetzt werden, ihre Wirtschaft zu stabilisieren. Ukrainische Standards sollen den europäischen Anforderungen angepasst werden.

Nach Abschluss der Verhandlungen mit Vietnam hat die Kommission den Text des Handelsabkommens Anfang Februar veröffentlicht.

Links:

Pressemitteilung und weitere Informationen:  
[http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr\\_releases/13894\\_de.htm](http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr_releases/13894_de.htm)

Pressemitteilung und weitere Informationen:  
[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-16-184\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-184_de.htm)

## Wissenschaft und Forschung

### **Kommission veröffentlicht Mitteilung zur Evaluation des 7. Forschungsrahmenprogramms**

Die Kommission veröffentlichte am 19. Januar 2016 eine Mitteilung, die sich mit der Ex-post-Evaluierung des 7. Forschungsrahmenprogramms (7. FRP) durch eine Expertengruppe Ende 2015 beschäftigt. Als Vorläufer des EU-Forschungsprogramms Horizont 2020 stand dem 7. FRP für den Zeitraum von 2007-2013 ein Gesamtvolumen von 55 Mrd. € zur Verfügung. Hauptziele des 7. FRP waren die Förderung gemeinsamer Forschung, die Mitwirkung kleiner und mittelgroßer Unternehmen sowie die Reduzierung des administrativen Aufwands. Im Rahmen des Programms wurden laut Mitteilung mehr als 25 Tsd. Projekte gefördert, wobei die Hälfte davon noch nicht abgeschlossen und einer Evaluierung daher noch nicht zugänglich sei. Es entstanden bisher 170 Tsd. wissenschaftliche Publikationen, die in 1.700 Patenten und 7.400 Produkten resultierten. Das Rahmenprogramm habe zur Förderung von Exzellenz und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Forschung beigetragen. Es konnte einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie, zur Stärkung des Wirtschaftswachstums und zur Schaffung von Arbeitsplätzen leisten. Bereits nach jetzigen Schätzungen der Expertengruppe habe das 7. FRP zur Folge, dass das EU-BIP innerhalb der nächsten 25 Jahre um etwa 20 Mrd. € pro Jahr ansteigen sowie über 130. Tsd. Arbeitsplätze in der Forschung und 160 Tsd. weitere Arbeitsplätze geschaffen werden würden. Zusätzlich zu den Leistungen des 7. FRP betrachtet der Bericht auch, wie europäische Forschungsförderung in der Zukunft weiterentwickelt werden sollte und was hiervon schon im aktuellen Programm Horizont 2020 Berücksichtigung gefunden hat. Die Gutachter monierten unter anderem, dass Projekte des 7. FRP oftmals zu sehr als "isolierte Silos" operierten und sich nicht genügend Synergien ergeben hätten. Insgesamt fiel das Fazit der Expertengruppe und darauf aufbauend auch dasjenige der Kommission positiv aus. Die Kommission will aber nun bei Horizont 2020 nachsteuern, u.a. durch die Stärkung der Schwerpunkte "Open Innovation" und "Open Science". Damit ist die Diskussion über die Ergebnisse der Ex-Post-Evaluierung ein wichtiger Baustein auch für das auf Horizont 2020 folgende Forschungsprogramm der EU.



## **Einrichtung einer Expertengruppe zu Methoden für Interims- und Ex-post-Evaluierungen von Horizont 2020**

Die Europäische Kommission stellt derzeit eine Expertengruppe zusammen, die Methoden für Interims- und Ex-post-Evaluierungen von Horizont 2020 entwickeln und umsetzen soll. Damit sollen die Auswirkungen von Horizont 2020 und den vorherigen Rahmenprogrammen (ab dem 5. Rahmenprogramm) auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt untersucht werden. Die Ergebnisse der Expertengruppe sollen in die Interims- und Ex-post-Evaluierungen von Horizont 2020 einfließen. Die gesuchten ExpertInnen sollten über umfangreiches Wissen und Erfahrung in der Entwicklung, der Umsetzung und der Bewertung von Forschungs- und Innovationsstrategien verfügen sowie über nachgewiesene Fachkenntnisse in ein oder mehreren der Gesellschaftlichen Herausforderungen von Horizont 2020, gute Kenntnisse ökonomischer Instrumente, einschließlich makroökonomischer Modelle, Datenanalyse und Statistiken sowie umfangreiche Erfahrungen in der Folgenabschätzung. Die Arbeit wird dezentrale Tätigkeiten mit einer Teilnahme an maximal zehn Treffen verbinden. Eine Registrierung und Interessensbekundung war bis zum 31. Januar 2016 möglich. Die Expertengruppe wird vom ersten Quartal 2016 bis Dezember 2017 tätig sein und bis zu zwanzig unabhängige Expertinnen und Experten umfassen.

## **Zwei weitere Galileo Satelliten in Position**

Am 17. Dezember 2015 wurden zwei weitere Galileo-Satelliten auf den Weg ins All geschickt und dort erfolgreich in ihre gewünschte Position gebracht. Damit sind nun insgesamt 12 Satelliten im All und die Voraussetzungen für die Bereitstellung erster Dienste im Rahmen des europäischen Galileo-Programms im Jahr 2016 sind geschaffen. Die Kommission wird 2016 eine europäische Weltraumstrategie vorstellen mit dem Ziel, die Marktchancen für einschlägige Unternehmen zu verbessern. Das komplette Spektrum an Navigations- und Positionierungsdiensten im Rahmen von Galileo, das auf 30 Satelliten beruht, soll ab 2020 zur Verfügung stehen.

Links:

Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

[http://ec.europa.eu/growth/sectors/space/galileo/launches/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/growth/sectors/space/galileo/launches/index_en.htm)

## Öffentliche Konsultation der Kommission zur Cybersicherheit

Die Kommission hat am 18. Dezember 2015 eine öffentliche Konsultation zum Thema Cybersicherheit gestartet, mit der die Schaffung einer vertraglichen öffentlich-privaten-Partnerschaft (sog. „contractual Public-Private Partnership“, cPPP) im Bereich Cybersicherheit vorbereitet werden soll. Es handelt sich um eine Maßnahme, die von Digitalkommissar Günther Oettinger kurz nach der Vorstellung der Strategie für den Digitalen Binnenmarkt im Mai vergangenen Jahres angekündigt und als prioritär bezeichnet wurde. cPPPs sind Förderinstrumente unter dem Dach des EU-Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020. Die Kommission schließt in strategisch wichtigen Technologiefeldern Vereinbarungen mit europäischen Unternehmensverbänden, wodurch europäische Forschungsschwerpunkte definiert und Entwicklungsmaßnahmen gebündelt werden sollen. Acht solcher cPPPs gibt es bereits, die mit rund 6 Mrd. EUR bis 2020 aus dem Forschungsrahmenprogramm finanziert werden – u.a. für Industrie 4.0 („Factories of the Future“), die Entwicklung neuer Hochleistungsrechner oder den nächsten Mobilfunkstandard 5G für schnelleres mobiles Internet. Die Mittelvergabe erfolgt über die im Rahmenprogramm üblichen öffentlichen Förderausschreibungen. Die nun gestartete Konsultation richtet sich insbesondere an Unternehmen, Behörden, Forschungseinrichtungen und Hochschulen. Gefragt wird darin nach Prioritäten im Bereich Cybersicherheit für spezielle Anwendungsfelder (z.B. Internet, Smartphones, Cloud Computing) sowie nach Risiken für bestimmte Branchen und nach erwarteten Schäden durch Cyberkriminalität. Des Weiteren wird nach den gegenwärtigen Marktbedingungen für Cybersicherheitsprodukte (Marktzugang, Fördermöglichkeiten, Normung, Zertifizierung) und auch nach der Bedeutung regionaler Cluster gefragt. Frist für die Einreichung von Antworten ist der 11. März 2016.

Links:

<https://ec.europa.eu/digital-agenda/en/news/public-consultation-public-privatepartnership-cybersecurity-and-possible-accompanying-measures>

## Gesundheit und Verbraucherschutz

### **Kommission startet Konsultation über gesundheitliche Risiken von UV-Strahlung**

Die Kommission eröffnete am 22. Januar 2016 eine öffentliche Konsultation zu dem vorläufigen Gutachten des wissenschaftlichen Ausschusses „Neu auftretender und neu identifizierter Gesundheitsrisiken“ (SCENIHR) über die gesundheitlichen Risiken von ultravioletter (UV) Strahlung unter besonderer Berücksichtigung von Sonnenbänken zu kosmetischen Zwecken. Hintergrund der von der Kommission beauftragten Stellungnahme sind die 2006 vom wissenschaftlichen Ausschuss für „Konsumgüter“ (SCCP) und 2009 von der internationalen Agentur für Krebsforschung (IARC) veröffentlichten Gutachten, welche die Verwendung von UV-Bräunungsgeräten zur kosmetischen Bräunung als krebserregend einstufen. Auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse kommt SCENIHR zu dem Ergebnis, dass UV-Strahlung hochgradig krebserregend ist, da sie diesen nicht nur verursacht, sondern auch fördert. Es gibt aussagekräftige Beweise, dass die UV-Belastung von Sonnenbänken unter anderem Melanome, Plattenepithelkarzinome und, in geringerem Maße, auch Basalzellkarzinome verursacht. Die wenig positiven Effekte von UV-Bräunungsgeräten werden durch viele Nebenwirkungen überlagert, so hat zum Beispiel eine UV-Überbelastung eher eine negative Auswirkung auf den Vitamin-D-Blutserumspiegel. Nach dem Gutachten gibt es daher keine sichere Obergrenze für die UV-Bestrahlungsstärke von Sonnenbänken. Noch bis zum 21. März 2016 sind Interessenvertreter, Wissenschaftler und alle interessierten Kreise aufgerufen, entsprechende Kommentare per Fragebogen online abzugeben. Relevante Beiträge werden in das endgültige Gutachten einfließen.

Links:

Informationen zur Konsultation:

[http://ec.europa.eu/health/scientific\\_committees/consultations/public\\_consultations/scenihr\\_consultation\\_30\\_en.htm](http://ec.europa.eu/health/scientific_committees/consultations/public_consultations/scenihr_consultation_30_en.htm)

**Kommission veröffentlicht Verhandlungsvorschlag zu Generika**

Die EU-Kommission hat am 26. Januar 2016 einen Vorschlag zur regulatorischen Zusammenarbeit im medizinischen Bereich bei Generika öffentlich gemacht. Bei einem Treffen mit Verbraucherverbänden der USA und der EU zur transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) gab Handelskommissarin Cecilia Malmström bekannt, dass auf der Webseite der Kommission der Vorschlag zu einer Harmonisierung bei der Marktzulassung von Generika veröffentlicht ist. Ziel des EU-Vorschlags ist, die Marktzulassungsverfahren beiderseits des Atlantiks anzugleichen, damit Patienten einen schnelleren Zugang zu den Medikamenten erhalten. So sollen etwa doppelte klinische Tests vermieden werden, wodurch sich wiederum weniger Testpersonen dem Verfahren aussetzen müssen.

Links:

[http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr\\_releases/13949\\_de.htm](http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr_releases/13949_de.htm)

**Bereitstellung finanziellen Mitteln zur Bekämpfung von Tierkrankheiten und Zoonosen**

Die Kommission gab am 12. Januar 2016 bekannt, dass die EU für das Jahr 2016 insgesamt 161 Mio. EUR für Programme bereitstellt, die sich der Ausrottung, Kontrolle und Überwachung von Tierkrankheiten und Zoonosen (von Tier zu Mensch und von Mensch zu Tier übertragbare Infektionskrankheiten) sowie der Stärkung der Gesundheit von Mensch und Tier verschrieben haben. Aufgrund der Gefahren, die von Tierkrankheiten auf die menschliche Gesundheit aber auch auf Wirtschaft und Handel ausgehen können, unterstützt die EU die Mitgliedstaaten bei der Finanzierung von Programmen auf nationaler und europäischer Ebene. Auf Grundlage der Verordnung über die Verwaltung von Ausgaben im Bereich der Lebensmittelsicherheit (Verordnung EU Nr. 652/2014 vom 15.05.2014) erhalten zurzeit 130 Programme finanzielle Zuwendungen aus dem EU-Budget. Das finanzielle Engagement der EU hat dazu beigetragen, dass sich die Zahl unterschiedlichster zoonotischer Infektionen beim Menschen, wie z.B. Salmonellose oder Brucellose, in den letzten Jahren deutlich verringert hat. Vergleichbare Fortschritte sind bei der Bekämpfung der Tollwut bei Tieren zu beobachten.

Links:

[http://ec.europa.eu/dgs/health\\_food-safety/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/dgs/health_food-safety/index_de.htm)

## Gesundheitsinformatik

Am 22. Dezember 2015 startete die Kommission eine öffentliche Konsultation zur nächsten Phase der Zusammenarbeit zwischen der EU und den USA im Bereich Gesundheitsinformatik (eHealth). Die Ergebnisse der Konsultation sollen dazu beitragen, den von der Generaldirektion CONNECT, der Kommission und dem US Department of Health and Human Services (HHS) gemeinsam erstellten Fahrplan für die Zusammenarbeit zwischen der EU und den USA im Bereich der Gesundheitsinformatik (auch als elektronische Gesundheitsdienste bekannt) auf den neuesten Stand zu bringen. Gegen Ende des letzten Jahres wurde der Fahrplan dahingehend ergänzt, neben der Erarbeitung gemeinsamer internationaler Standards und der Ausbildung geschulter Arbeitskräfte zukünftig auch Innovationen zum Einsatz digitaler Technologien im Gesundheitswesen zu fördern.

Links:

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/d8b15526-f104-4cc5-ba49-ad8bef1a28ac?draftid=36682619-b4ef-4e77-af2c-6d49ebadbb2b&surveylanguage=DE&serverEnv=>

## Kommission veröffentlicht Fahrplan zum Fitnesscheck des Verbraucherschutzes

Im Dezember 2015 hat die Kommission einen Fahrplan zum Fitness Check des bestehenden Verbraucherschutzes veröffentlicht. Sechs zentrale Richtlinien sollen auf den Prüfstand:

- Die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarkt-internen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern
- Richtlinie 1999/44/EC zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter
- Richtlinie 93/13/EEC über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen
- Richtlinie 1998/6/EG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse
- Richtlinie 2006/114/EC über irreführende und vergleichende Werbung
- Richtlinie 2009/22/EC über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen

Zu den Untersuchungsgegenständen zählen unter anderem die Implementierung in den Mitgliedstaaten und die Identifizierung von Überschneidungen und Hindernissen (Effizienz, Effektivität und Wirksamkeit). Die Verbraucherrechterichtlinie (2011/83/EU) wird Gegenstand einer separaten Evaluierung der Kommission.

Im Rahmen der Überprüfung plant die Kommission öffentliche Konsultationen und gezielte Umfragen, verschiedene Expertenveranstaltungen sowie die Einrichtung einer „Stakeholder Consultation Group“. Der Fitness Check soll bis Mitte 2017 abgeschlossen sein.

Links:

Fahrplan:

[http://ec.europa.eu/smart-regulation/roadmaps/docs/2016\\_just\\_023\\_evaluation\\_consumer\\_law\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/smart-regulation/roadmaps/docs/2016_just_023_evaluation_consumer_law_en.pdf)

### **Europäische Kommission eröffnet Konsultation zum European Innovation Council**

Am 16. Februar 2016 hat die EU-Kommission eine europaweite Konsultation zum European Innovation Council (EIC) eröffnet. Der geplante EIC soll zur allgemeinen Förderung der Innovation in Europa beitragen. Insbesondere sollen dabei disruptive Innovationen und die zügige Umsetzung von Erkenntnissen in Produkte angegangen werden. Dabei soll vor allem kleinen und mittleren Unternehmen ein besserer Zugang zum Weltmarkt verschafft werden.

Ziel der Konsultation ist die Sammlung von guten Ideen und Erfahrungswerten der europäischen Stakeholder zur Ausgestaltung, Ausstattung und den Aufgaben des EIC. Besonders erwünscht sind dabei die Meinungen der Wirtschaft, der Unternehmer, der Wissenschaft, der nationalen und regionalen Verwaltungsbehörden und der Verbände. Ergänzend zur Beteiligung an der Konsultationsbefragung per Online-Formular können interessierte Teilnehmer ein Positionspapier zur Gestaltung des EIC hochladen. Abgabefrist ist der 29. April 2016. Die Ergebnisse der Konsultation werden auf der Kommissionswebseite veröffentlicht werden.

Links:

Konsultation:

<http://ec.europa.eu/research/eic/index.cfm>

## Justiz und Inneres

### EGMR zur nachträglichen Sicherungsverwahrung

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EMGR) stellte in seinem am 7. Januar 2016 verkündeten Urteil fest, dass eine rückwirkend verlängerte Sicherungsverwahrung in solchen Fällen nicht gegen Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Artikel 7 (keine Strafe ohne Gesetz) der EMRK verstößt, in denen der Betroffene wegen seiner psychischen Krankheit und Behandlung in einer geeigneten Einrichtung untergebracht ist.

Gegenstand des Verfahrens war die Unterbringung eines Betroffenen in der Sicherungsverwahrung (Justizvollzugsanstalt Rosdorf), die rückwirkend über die zur Tatzeit und zum Zeitpunkt seiner Verurteilung zulässige Höchstdauer von zehn Jahren hinaus verlängert wurde. Erstmals setzte sich der Gerichtshof mit der Frage auseinander, inwieweit die Unterbringung verurteilter Straftäter nach den gesetzlichen Neuregelungen in Deutschland in der Sicherungsverwahrung zum Zwecke seiner Therapie mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar ist. Gegenstand der Prüfung waren insbesondere das Therapieunterbringungsgesetz (ThUG), welches als Reaktion auf das Urteil des EGMR von 17. Dezember 2009 erlassen wurde und die Änderungen des Strafgesetzbuchs vom 1. Juni 2013, welche wiederum auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 zurückzuführen sind. Als Freiheitsentziehung „bei psychisch Kranken“ gem. Artikel 5 Absatz 1 e) EMRK sei die Unterbringung des Betroffenen zulässig gewesen, so der Gerichtshof. Die durchgeführten Begutachtungen seien ausreichend gewesen, um einen Rückfall des Betroffenen als wahrscheinlich erscheinen zu lassen. Die Einrichtung in Rosdorf verfüge zudem über ein für psychisch kranke Menschen ausreichendes Therapieangebot.

Abschließend kommt das Gericht zu dem Schluss, dass es sich bei der nachträglichen Verlängerung der Sicherungsverwahrung nicht mehr per se um „Strafe“ im Sinne des Artikels 7 EMRK handelt.

Vielmehr verliere sie ihren strafenden Charakter dadurch, dass die Maßnahme vornehmlich der Behandlung einer psychischen Krankheit diene. Hierfür müsse aber unbedingt gewährleistet sein, dass die entsprechende Einrichtung tatsächlich über ein entsprechendes Angebot verfügt.

Links:

Pressemitteilung des EGMR:

[file:///C:/Users/ap1.vertretung/Downloads/Judgment%20Bergmann%20v.%20Germany%20-%20press%20release%20German%20version%20\(2\).pdf](file:///C:/Users/ap1.vertretung/Downloads/Judgment%20Bergmann%20v.%20Germany%20-%20press%20release%20German%20version%20(2).pdf)

Urteil des EGMR vom 7. Januar 2016, Bergmann gegen Deutschland, bislang nur auf Englisch verfügbar:

<file:///C:/Users/ap1.vertretung/Downloads/CASE%20OF%20BERGMANN%20v.%20GERMANY.pdf>  
[Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten \(Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK\):  
http://www.echr.coe.int/Documents/Convention\\_DEU.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf)

### **Erstmalige Aktivierung des „Rechtsstaatsmechanismus“**

Die Kommission hat am 13. Januar 2016 beschlossen, die Entwicklungen in Polen nach dem Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips zu überprüfen.

Nach dem Wahlsieg der rechtskonservativen Partei für Recht und Gerechtigkeit (PiS) im Oktober 2015 nahm diese zahlreiche tiefgreifende Veränderungen vor. So beschloss der Sejm (Unterhaus des polnischen Parlaments) am 26. November 2015 im Eilverfahren eine Gesetzesänderung, die die Bestellung von fünf Verfassungsrichtern für ungültig erklärte und der Regierungspartei die Möglichkeit gab, die Stellen neu zu besetzen. Das Verfassungsgericht befand später, das Gesetz sei verfassungswidrig. Zu diesem Zeitpunkt hatte der polnische Staatspräsident Andrzej Duda die neuen fünf Verfassungsrichter allerdings bereits vereidigt.

Auch das Gesetz zur Verfahrensweise des Verfassungsgerichts wurde geändert. Nach der Neuregelung wird für alle Entscheidungen des Verfassungsgerichts künftig eine Zweidrittel-Mehrheit notwendig sein, statt wie bisher eine einfache Mehrheit. Zudem müssen bei wichtigen Entscheidungen künftig mindestens 13 der 15 Verfassungsrichter anwesend sein, um ein Urteil fällen zu können, bisher reichten neun Richter. Da zwei Drittel der Richterstimmen in den meisten Fällen als nicht erreichbar gelten, ist nicht auszuschließen, dass das höchste polnische Gericht als Kontrollinstanz der Regierung zukünftig weitgehend ausfallen wird.



Darüber hinaus wurde das Mediengesetz geändert. Diese betrifft das öffentlich-rechtliche Fernsehen und den Rundfunk. Als erster Schritt ist der Austausch der bisherigen Vorstände geplant. Ihre Wahl steht künftig unter stärkerem Einfluss der Regierung. Der PiS wird vorgeworfen, mit der Gesetzesänderung diese Medien in nationale Kulturinstitute umwandeln zu wollen.

Der Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips wurde 2014 eingeführt. Das Verfahren ist dialogorientiert und soll deeskalierend systembedingten Gefährdungen der Rechtsstaatlichkeit vorbeugen bzw. beseitigen. Dieses ist gemäß der EuGH-Rechtsprechung das Grundprinzip für alle übrigen Werte, auf die sich die Union gründet (Art.2 EUV) und umfasst die Einhaltung des Grundsatzes der Gesetzlichkeit, der Rechtssicherheit, des Willkürverbots, des Rechtes auf ein faires Verfahren, des Gewaltenteilungsgrundsatzes, die Gleichheit vor dem Gesetz sowie eine unabhängige und effektive richterliche Kontrolle.

Das teilweise „Rechtsstaatsmechanismus“ genannte Verfahren setzt anders als Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 AEUV keine Zuwiderhandlung gegen Unionsrecht voraus und ist dreistufig aufgebaut: In einem ersten Schritt erstellt die Kommission eine Sachstandsanalyse und beurteilt, ob eindeutige Anzeichen für eine systembedingte Gefahr für die Rechtsstaatlichkeit bestehen. Stellt sie solche Anzeichen fest, nimmt sie einen vertraulichen Dialog mit dem betreffenden Mitgliedstaat auf, indem sie diesem eine Warnung in Form einer „Stellungnahme zur Rechtsstaatlichkeit“ übermittelt, in der sie ihre Bedenken ausführt. Dem Mitgliedstaat wird dabei die Möglichkeit zur Antwort eingeräumt. Hält die Kommission im Anschluss weiterhin eine systembedingte Gefahr für die Rechtsstaatlichkeit für gegeben, so kann sie im zweiten Schritt eine mit Frist versehene Empfehlung an den Mitgliedstaat aussprechen, die veröffentlicht wird. Wenn der Mitgliedstaat den Bedenken nicht abhilft, entscheidet die Kommission in einem dritten Schritt über die Einleitung eines Verfahrens nach Art. 7 EUV. Diese Bestimmung umfasst zwei Verfahren:

Im sog. Präventivverfahren nach Art. 7 Abs. 1 EUV kann der Rat (lediglich) feststellen, dass in einem Mitgliedstaat die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der EU-Grundwerte (Art. 2 EUV) besteht. Erst bei einer schwerwiegenden und anhaltenden Verletzung der Grundwerte der EU kann das in Art. 7 Abs. 2 AEUV verankerte Sanktionsverfahrens aktiviert werden, an dessen Ende dem betroffenen Mitgliedstaat im äußersten Fall die Suspendierung seiner Rechte (z.B. ein Stimmrechtsentzug im Rat) droht (sog. „Atombombe“). Das Vorliegen einer schwerwiegenden und anhaltenden Verletzung muss vom Europäischen Rat einstimmig festgestellt werden und damit einige Zeit andauern. Erst im Anschluss entscheidet der Rat mit qualifizierter Mehrheit über die Aussetzung bestimmter Rechte.

Im Rahmen der ersten Stufe des Rechtsstaatsmechanismus hat die Kommission den Ersten Vizepräsidenten Frans Timmermans am 16. Januar 2016 damit beauftragt, eine „Stellungnahme zur Rechtsstaatlichkeit“ zu erarbeiten, um mit Polen in einen strukturierten Dialog nach dem Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips einzutreten. Mitte März will sie sich erneut mit dem Thema befassen.

Links:

Pressemitteilung der Kommission vom 13.01.2016 über die jüngsten Entwicklungen in Polen:  
[http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-16-62\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-62_de.htm)

Pressemitteilung der Kommission vom 11.03.2014 zum Rechtsstaatsmechanismus:  
[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-14-237\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-237_de.htm)

## **Europäische Kommission legt Maßnahmenpaket zur Sicherung der Außengrenzen vor**

Am 15. Dezember 2015 hat die Kommission ein Maßnahmenpaket zur Sicherung der EU-Außengrenzen als Teil der Europäischen Migrationsagenda vorgestellt. Es enthält - neben einer erklärenden Mitteilung zum Maßnahmenpaket, einem Bericht zum Schengen-Raum und einem überarbeiteten Leitfaden EUROSUR - folgende 3 Gesetzgebungsvorschläge:

### 1. Verordnungsvorschlag zur Einführung eines Europäischen Grenz- und Küstenschutzes.

Hintergrund des Verordnungsvorschlags ist die Überzeugung, dass der Schengen-Raum ohne Binnengrenzen nur bestehen kann, wenn der gemeinsame Schutz der EU-Außengrenzen verbessert wird. Migrationsbewegungen sollen effektiver gesteuert sowie ein hohes Maß an Sicherheit innerhalb der EU gewährleistet werden, während gleichzeitig die Freizügigkeit innerhalb der EU bewahrt werden soll. EU und Mitgliedstaaten sollen dem Vorschlag nach die Sicherung der europäischen Außengrenzen zukünftig in geteilter Verantwortung wahrnehmen.

Dies spiegelt sich insbesondere in der Struktur des neuen europäischen Grenz- und Küstenschutzes wider, der sich einerseits aus den für Grenzmanagement zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten und andererseits aus einer neu zu schaffenden EU-Agentur für Grenz- und Küstenschutz zusammensetzen soll. Letztere soll aus der bereits bestehenden Agentur Frontex (Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union) hervorgehen und mit einem verstärkten Mandat ausgestattet werden. Auch schlägt die Kommission eine Verdoppelung des Personals sowie eigene Ausrüstung für die neue Agentur vor. Neben der ständig verfügbaren Ausstattung soll außerdem ein Reservepool bestehend aus Ressourcen der Mitgliedstaaten eingerichtet werden, der innerhalb von drei Tagen bei Grenzschutzeinsätzen aktiviert und eingesetzt werden kann.

Regelmäßige Risikoanalysen sollen helfen, die tatsächliche Fähigkeit der Mitgliedstaaten zum Schutz der gemeinsamen Außengrenzen zu ermitteln. Die neue Agentur soll betroffene Mitgliedstaaten auffordern können, dabei ermittelte Schwachstellen zu beheben. Kommen diese dem Aufruf innerhalb einer bestimmten Zeit nicht nach, soll die Agentur bei Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Schengen-Raumes durch die Kommission ermächtigt werden können, selbst tätig zu werden (auch auf dem Territorium des betroffenen Mitgliedstaates).

Im Vorfeld des Europäischen Rats vom 17. und 18. Dezember 2015 in Brüssel war dieses Instrument auf Widerstand gestoßen. So hatte Polen insbesondere vor einer Ratspositionierung per Mehrheitsentscheidung gewarnt, die zu einer Spaltung der EU führen könne. Kanzlerin Merkel betonte hingegen im Anschluss an die erste Tagung am 17. Dezember 2015, dass sie eine große Bereitschaft zum Erhalt Schengens wahrgenommen habe.

Zur Bewältigung der gegenwärtigen Herausforderungen an den Außengrenzen der EU schlägt die Kommission außerdem vor, Verbindungsbeamte in die jeweilig betroffenen Drittstaaten zu entsenden. Zudem soll das Mandat der Agentur auch gemeinsame Einsätze mit Drittstaaten umfassen (ggf. und nur auf Einladung des Drittstaats auch auf deren Hoheitsgebiet). Zur Sicherung der Einhaltung der Menschenrechte sieht der Vorschlag neben den bereits bei Frontex bestehenden Sicherungsmaßnahmen (Strategie zur Wahrung der Menschenrechte, Position eines Menschenrechtsbeauftragten, beratendes Gremium für Menschenrechte, Schulungen) nunmehr erstmalig ein Beschwerderecht für jeden vor, der meint, durch eine Maßnahme der Agentur in seinen Rechten verletzt zu sein. Hierbei handelt es sich allerdings um ein Verwaltungsverfahren, das kein Präjudiz für ein etwaiges gerichtliches Verfahren hat.

## 2. Verordnungsvorschlag zur gezielten Überarbeitung des Schengener Grenzkodex

Die vorgeschlagenen Änderungen sehen verpflichtende, systematische Kontrollen *aller* Personen an den Außengrenzen des Schengen-Raums vor. Dies schließt auch Unionsbürgerinnen und -bürger sowie ihnen gleichgestellte Personen (wie Familienangehörige oder Staatsangehörige aus Schengen assoziierten Staaten) ein. Die hierbei gewonnenen Informationen sollen mit der Datenbank des Schengen-Informationssystems, der Datenbank verlorener und gestohlener Reisedokumente von Interpol und den relevanten nationalen Datenbanken abgeglichen werden. Der Eingriff in Persönlichkeitsrechte der Reisenden soll u.a. dadurch so gering wie möglich gehalten werden, dass als Ergebnis des Datenbankenabgleichs nur mitgeteilt werden soll, ob es eine Übereinstimmung gab. Der bei einem Treffer in der Datenbank gespeicherte Inhalt soll hingegen nicht angezeigt werden.

### 3. Verordnungsvorschlag zur einheitlichen Gestaltung von Reisedokumenten für Rückführungen von Drittstaatsangehörigen in ihre Herkunftsländer

Hintergrund dieses Vorschlags ist, dass in Europa ankommende Migranten regelmäßig ihre Ausweisdokumente vernichten. Hieraus ergeben sich Probleme bei der Rückführung, da die Herkunftsstaaten sich mangels gültiger Ausweispapiere der Betroffenen häufig weigern, diesen die Einreise zu gewähren. Um diesem Problem zu begegnen, soll für die Rückführung ein EU-weit einheitliches Passersatzdokument eingeführt werden. Dieses müsste indes auch von den Herkunftsstaaten akzeptiert werden. Die Kommission erwartet aber, dass durch eine erhöhte Fälschungssicherheit der Dokumente die Akzeptanz unter den Herkunftsstaaten zunehmen wird.

Aufgrund von Sonderbestimmungen werden die drei Verordnungsvorschläge im Falle ihres Inkrafttretens nicht auf Irland und das Vereinigte Königreich Anwendung finden. Beide Mitgliedstaaten können allerdings hinsichtlich des Verordnungsvorschlags zur einheitlichen Gestaltung von Reisedokumenten für Rückführungen erklären, dass sie teilnehmen möchten. Ein entsprechendes Wahlrecht hat Dänemark hinsichtlich aller drei Gesetzgebungsentwürfe. Auf dem informellen Rat der Justiz und Innenminister am 25./26. Januar 2016 war man sich einig, dass die Beratung über den Kommissionsvorschlag zur Umwandlung von Frontex in die Agentur für Grenz- und Küstenschutz bis Ende Juli 2016 abgeschlossen sein soll. Insbesondere die Ausgestaltung und das Verfahren bei Eingriffen in die nationale Souveränität von Mitgliedstaaten bedürfen noch eingehender Diskussion.

Links:

Pressemitteilung der Kommission vom 15. Dezember 2015 (IP/15/6327):

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-15-6327\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-6327_de.htm)

Factsheet der Kommission MEMO/15/6332 vom 15.12.2015 mit Links zu den Verordnungsvorschlägen und zu den übrigen Veröffentlichungen der Kommission im Rahmen des Maßnahmenpaketes (bisher nur auf Englisch veröffentlicht):

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-15-6332\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-15-6332_en.htm)

### **Kommission stellt Eckpunkte der Nachfolgeregelung zu Safe Harbor vor**

Die Europäische Kommission und die Vereinigten Staaten haben sich auf einen neuen Rahmen für die transatlantische Übermittlung von Daten zwischen Unternehmen geeinigt. Kommissionsvizepräsident Andrus Ansip und Justizkommissarin Vera Jourová stellten die entsprechenden Eckpunkte am 2. Februar 2016 vor, nachdem das Kollegium der Kommissionsmitglieder die politische Einigung gebilligt hatte.

Eine Neuregelung war nötig geworden, da der EuGH am 6. Oktober 2015 in der Rechtssache "Schrems" die Entscheidung der Kommission über die Safe-Harbor-Regelung für ungültig erklärt hatte, nach der das Schutzniveau in den USA angemessen sei. Der nunmehr ausgehandelte „EU-US-Datenschutzschild“ entspricht nach Einschätzung der Kommission den Vorgaben des EuGH und umfasst folgende Elemente:

US-amerikanische Unternehmen, die personenbezogene Daten aus der EU in den USA verarbeiten möchten, sollen sich dazu verpflichten müssen, Auflagen bezüglich der Art der Verarbeitung personenbezogener Daten und des Schutzes der Rechte einzelner Personen einzuhalten und Entscheidungen der europäischen Datenschutzbehörden nachzukommen. Durch eine Veröffentlichung dieser Selbstverpflichtungen können die Rechte von der *Federal Trade Commission* durchgesetzt werden.

Der Zugriff von US-Behörden zur Rechtsdurchsetzung oder zum Schutz der nationalen Sicherheit soll nur unter Einhaltung klarer Beschränkungen, Schutzvorkehrungen und Aufsichtsmechanismen gestattet sein. Er soll die Ausnahme bleiben und darf nur erfolgen, soweit er notwendig und verhältnismäßig ist. Im Rahmen einer jährlichen Überprüfung wollen Kommission und das US-amerikanische Handelsministerium zusammen mit Sachverständigen der US-Nachrichtendienste und der Europäischen Datenschutzbehörden die Einhaltung dieser Grundsätze überprüfen.

Zum Schutz der betroffenen Person soll sich diese direkt an die Unternehmen wenden können, die verpflichtet werden Beschwerden innerhalb bestimmter Fristen zu beantworten.

Durch die Einschaltung europäischer Datenschutzbehörden sollen Beschwerden außerdem an das Handelsministerium der USA sowie an die Federal Trade Commission weitergeleitet werden. Darüber hinaus soll ein kostenloses Verfahren zur alternativen Streitbeilegung eingeführt und eine neue Ombudsstelle für Beschwerden gegen mögliche Zugriffe nationaler Nachrichtendienste eingerichtet werden.

Die Kommission bereitet nun einen „Angemessenheitsbeschluss“ vor, nach dem das Schutzniveau der Datenverarbeitung in den USA im Wesentlichen dem innerhalb der EU entspricht. Vertreter der Mitgliedsstaaten und der Datenschutzbehörden werden in diesem Prozess beteiligt.

Links:

Pressemitteilung der Kommission vom 2. Februar:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-16-216\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-216_de.htm)

Pressemitteilung des EuGH zum Urteil iS Schrems (Rs. C-362/14) vom 6. Oktober 2015:

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2015-10/cp150117de.pdf>

## Informationsgesellschaft, Medien und Kultur

### Europäische Kulturhauptstädte 2016

Die Europäischen Kulturhauptstädte im Jahr 2016 sind Wrocław (Polen) und San Sebastian (Spanien). Durch die Verleihung dieses Titels sollen Europas kulturelle Vielfalt dargestellt und der interkulturelle Dialog unterstützt werden. Die Auszeichnung dient aber auch zur Förderung des Tourismus in den betreffenden Regionen. Beide Städte präsentieren sich das ganze Jahr über mit einem umfangreichen Kulturangebot. Die ausgewählte Kulturhauptstadt bekommt zur Kofinanzierung ihres Programms den Melina-Mercouri-Preis verliehen, der in der Regel mit 1,5 Mio. € dotiert ist. Dafür muss das Kulturprogramm der Stadt drei Kriterien erfüllen: Es muss die europäische Dimension unterstreichen, die Teilnahme der Öffentlichkeit fördern sowie integraler Bestandteil der langfristigen kulturellen und sozialen Entwicklung der Stadt sein.

Im polnischen Wrocław hatte das offizielle Kulturprogramm in Anwesenheit von Tibor Navracsics, EU-Kommissar für Bildung, Kultur, Jugend und Sport, vom 15. bis 17. Januar 2016 mit über 100 Konzerten, Ausstellungen und Shows eröffnet. Höhepunkt waren Straßenparaden zum zentralen Marktplatz Rynek, an denen über 2.000 Künstler und Musiker mitwirkten. In San Sebastian in Spanien begann das Kulturhauptstadt-Jahr mit der offiziellen Eröffnungsfeier am 23. Januar 2016.

Seit 1985 werden in jedem Jahr Europäische Kulturhauptstädte gekürt. Die Auszeichnung bietet Städten eine gute Gelegenheit, mehr Touristen anzuziehen und ihre Entwicklung über die Kultur voranzutreiben. Studien haben gezeigt, dass die Zahl von Touristen, die eine Stadt besuchen, im Durchschnitt um 12 % im Vergleich zum Vorjahr steigt, wenn eine Stadt Europäische Kulturhauptstadt ist. 2017 werden Aarhus (Dänemark) und Pafos (Zypern) den Titel tragen, im Jahr darauf Valletta (Malta) und Leeuwarden (Niederlande). Deutschland ist im Jahre 2025 wieder an der Reihe, nachdem im Jahr 2010 Essen stellvertretend für das Ruhrgebiet die Europäische Kulturhauptstadt war und mit „RUHR.2010 – Kulturhauptstadt Europas“ ein umfassendes Kulturprogramm präsentiert hat.

Links:

[www.europa.eu/rapid/press-release\\_IP-15-6399\\_en.htm](http://www.europa.eu/rapid/press-release_IP-15-6399_en.htm)



## Entwicklungszusammenarbeit

### **Lorenzo-Natali-Preis für journalistisches Engagement in Entwicklungsfragen**

Die Kommission hat neun JournalistInnen mit dem Lorenzo-Natali-Medienpreis ausgezeichnet. Sie erhielten im Rahmen der Preisverleihung in Brüssel am 14. Januar 2016 die mit jeweils 5.000 € dotierten Preise und Auszeichnungen. Unter den 1.400 TeilnehmerInnen aus aller Welt wurde Arison Tamfu aus Kamerun mit dem Hauptpreis ausgezeichnet. Sein Bericht „Afrikas Milliarden könnten für immer begraben bleiben“ stellt dar, wie sich durch den Einsatz erneuerbarer Energien die Lebensbedingungen in ländlichen Gemeinschaften in Afrika verbessern.

Der Lorenzo-Natali-Medienpreis wurde von der Kommission ins Leben gerufen, um JournalistInnen zu ehren, die sich wichtigen Entwicklungsfragen widmen. Die Artikel der PreisträgerInnen behandelten so unterschiedliche Themen wie die Elektronikschrottwirtschaft in Ghana, innovative landwirtschaftliche Methoden in kenianischen Slums, Drogenkriminalität in Mexiko oder Kinderprostitution in Myanmar.

Lorenzo Natali war EU-Kommissar für Entwicklung und machte sich einen Namen als entschiedener Verfechter der freien Meinungsäußerung, der Demokratie und der Menschenrechte. In seinem Gedenken wird der Preis seit 1992 verliehen. In diesem Jahr stand die Preisverleihung in Zusammenhang mit dem Europäischen Jahr der Entwicklung. Zum ersten Mal konnten sowohl Berufsjournalisten als auch Amateurjournalisten und Blogger an dem Wettbewerb teilnehmen. Es wurden Preise für Amateur- und Berufsjournalismus in fünf Kategorien verliehen, die vom Medienstandort abhängig sind: Afrika, der arabischen Welt und Naher/Mittlerer Osten, Asien und Pazifikraum, Europa sowie Lateinamerika und Karibik. In der Jury waren unter dem Vorsitz von Olivier Basille (Reporter ohne Grenzen, Belgien) VertreterInnen von NGOs aus allen fünf genannten Regionen vertreten.

Links:

[http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr\\_releases/13931\\_de.htm](http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr_releases/13931_de.htm)

## Ausschuss der Regionen

### 116. Plenartagung des Ausschusses der Regionen

Am 10./11. Februar 2016 fand die 116. Plenartagung des Ausschusses der Regionen (AdR) in Brüssel statt. Neben der Verabschiedung von sechs Stellungnahmen und zwei Entschlüssen zum Jahreswachstumsbericht der Kommission 2016 und zu den Gefahren für den grenzfreien Schengen-Raum standen drei umfangreiche Aussprachen mit hochrangigen Gästen auf der Tagesordnung.

So begann die Plenartagung mit einer Aussprache mit Donald Tusk, Präsident des Europäischen Rates, über die Herausforderungen, denen die EU zurzeit gegenübersteht. Dabei stellte er die Flüchtlingskrise in den Vordergrund und bat die kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften um Unterstützung bei deren Bewältigung. Tusk warb eindringlich für den Erhalt des Schengen-Abkommens. Das Europa ohne Grenzen sei eine zentrale Errungenschaft, die nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden dürfe. Die Einschränkung bzw. Auflösung des Schengen-Abkommens hätte gravierende, nicht absehbare Folgen u.a. für die Wirtschaft.

Mit Corina Cretu, Kommissarin für Regionalpolitik, diskutierten die AdR-Mitglieder über die Möglichkeiten, im Zuge der Regionalpolitik die Investitionen in die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften unter anderem auch mit Hilfe privater Investoren zu erhöhen.

Weiterer Höhepunkt der Plenartagung war die Diskussion mit Tibor Navracsics, Kommissar für Bildung, Jugend und Sport. Er betonte die Bedeutung der Bildung sowohl bei der Integration von Flüchtlingen und Migranten, als auch bei der Bekämpfung der gewalttätigen Radikalisierung von Jugendlichen. Der AdR verabschiedete im Anschluss an die Debatte eine Stellungnahme über die Jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010-2018). Darin wird betont, dass insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden politischen und religiösen Radikalisierung von Jugendlichen die Jugendarbeit eine wichtige Rolle spielt. Über neun Bremer Änderungsanträge konnte in dieser Stellungnahme die Bedeutung der Teilhabe junger Menschen am politischen Leben und die wichtige Rolle von Jugendorganisationen für die Stärkung der aktiven Bürgerschaft hervorgehoben werden.

Neben dieser Stellungnahme und den beiden genannten Entschlüssen verabschiedete der AdR auf seiner 116. Plenartagung Stellungnahmen zu folgenden Themen:

- Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt,
- Altersgerechter Tourismus,
- EU-Rahmenregelung für die Datenerhebung im Fischereisektor,
- Innovation und Modernisierung der ländlichen Wirtschaft sowie
- Indikatoren für die territoriale Entwicklung – über das BIP hinaus.

Links:

Weitere Informationen über die Plenartagung und die verabschiedeten Stellungnahmen sind im Internet abrufbar unter:

<http://www.toad.cor.europa.eu/AgendaDocuments.aspx?pmi=RmFYXXWy9u8lZ7pSi4%2fGZUmyxsAZDhjNdLxAYnYqvwQ%3d&ViewDoc=true>

## Bremen und Europa

### Zwischenevaluierung der EU-Jugendstrategie – jugendpolitische Empfehlungen für Europa

Bereits im November 2015 führte die Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit, Staatsrätin Ulrike Hiller, in Kooperation mit der Nationalagentur JUGEND für Europa (Jugendprogramm Erasmus+) im Ausschuss der Regionen (AdR) die zweite Konferenz zur EU-Jugendstrategie und zur Rolle der Länder und Regionen durch. Die ganztägige Veranstaltung behandelte den im September 2015 durch die Kommission veröffentlichten EU-Jugendbericht, der die aktuellen Lebenslagen von jungen Menschen in Europa und die daraus entstehenden Herausforderungen für die regionalen Ebenen skizziert. Die Freie Hansestadt Bremen ist in dem aktuellen EU-Jugendbericht, der turnusgemäß die Umsetzung des Rahmens für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (EU-Jugendstrategie) begleitet, an zwei Stellen als good-practice Beispiel genannt: dem stadtbremischen Rahmenkonzept für die offene Jugendarbeit und der Jugendbeteiligung bei der Erstellung der Entwicklungspolitischen Leitlinien. Als primäre Umsetzer zentralstaatlicher Vorgaben, Förderer und politischer Gestalter sind die Regionen wichtige Mitspieler in der Jugendpolitik vor Ort, aber auch auf europäischer Ebene. Der Ausschuss der Regionen kann als Vertretung der regionalen und kommunalen Ebene das jugendpolitische Anliegen wesentlich unterstützen und eine zentrale Rolle bei der Weiterentwicklung der EU-Jugendstrategie einnehmen. Als Folge der Konferenz hat sich die Bevollmächtigte im Rahmen der AdR-Stellungnahme zum EU-Jugendbericht für eine Fortschreibung des strategischen Rahmens für die jugendpolitische Zusammenarbeit eingesetzt und den Wert der Jugendarbeit, der Jugendpartizipation und der Anerkennung des informellen und non-formalen Lernens betont. Für Frühjahr 2016 hat die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation angekündigt, die zur Halbzeitüberprüfung der EU-Jugendstrategie beitragen soll. Der Konsultationszeitraum ist noch nicht näher angegeben worden, wird aber auf den einschlägigen Webseiten der Kommission bekanntgegeben werden.

Links:

Veranstaltungsbericht „Think European – act local: Jugend 2015 – Empfehlungen für Europa“  
<https://www.jugendpolitikineuropa.de/beitrag/die-terroristen-sind-in-den-ausbildungssystemen-meines-heimatlandes-aufgewachsen-was-ist-da-schief-gegangen.10293/>

Öffentliche Konsultation, [http://ec.europa.eu/yourvoice/consultations/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/yourvoice/consultations/index_de.htm)

## Redaktion

Über Ihre Anregungen zu den EU-INFORMATIONEN und eigene Beiträge freuen wir uns. Wir bitten bereits jetzt um Ihr Verständnis für mögliche Textkürzungen oder -änderungen, wenn diese aus redaktionellen Gründen unvermeidlich sind. Bitte richten Sie Ihre Beiträge an:

Anna Lena Wulf  
c/o Die Bevollmächtigte beim Bund, für Europa  
und Entwicklungszusammenarbeit  
Abteilung Europa und Entwicklungszusammenarbeit  
Ansgaritorstr. 22  
28195 Bremen

Tel.: +49 421 361-6606  
Fax: +49 421 496-96877  
E-Mail: [AnnaLena.Wulf@europa.bremen.de](mailto:AnnaLena.Wulf@europa.bremen.de)  
Internet: [www.europa.bremen.de](http://www.europa.bremen.de)

Ältere Ausgaben der EU-INFORMATIONEN finden Sie im Archiv auf [www.europa.bremen.de](http://www.europa.bremen.de).

## Bereich Europa

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Europa in Brüssel und Bremen sind unter folgenden Tel.-Nr. bzw. E-Mail-Adressen zu erreichen:

Name/Zuständigkeit	Telefon	E-Mail
<b>Christian Bruns</b> Leiter der Vertretung bei der EU und Leiter der Abt. EU u. Entwicklungszusammenarbeit	+32 2 230-2765	<a href="mailto:Vertretung@bremen.be">Vertretung@bremen.be</a>
<b>Büro Brüssel</b>		
<b>Hélène Tabourot</b> Büroleitung, Verwaltung und Sekretariat	+32 2 230-2765	<a href="mailto:Vertretung@bremen.be">Vertretung@bremen.be</a>
<b>Eva Berling</b> Sachbearbeitung, Veranstaltungen	+32 2 282-0075	<a href="mailto:Berling@bremen.be">Berling@bremen.be</a>
<b>Dr. Ibrahim Mourani</b> Finanzen	+32 2 282-0003	<a href="mailto:Mourani@bremen.be">Mourani@bremen.be</a>
<b>Sybill Pauckstadt</b> Inneres, Justiz, Verfassung, Medien, EU-Erweiterung, GASP	+32 2 282-0072	<a href="mailto:Pauckstadt@bremen.be">Pauckstadt@bremen.be</a>
<b>Ulrike Krumsee-Budde</b> Wirtschaft, Arbeit, Häfen	+32 2 282-0078	<a href="mailto:Krumsee-Budde@bremen.be">Krumsee-Budde@bremen.be</a>
<b>Marcel Kreykenbohm</b> Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Sport sowie Entwicklungszusammenarbeit	+32 2 282-0077	<a href="mailto:Kreykenbohm@bremen.be">Kreykenbohm@bremen.be</a>
<b>Dr. Martina Hilger</b> Wissenschaft, Gesundheit, Verbraucherschutz sowie Kultur	+32 2 282-0073	<a href="mailto:Hilger@bremen.be">Hilger@bremen.be</a>
<b>Constanze Ripke</b> Kinder und Bildung, Ausschuss der Regionen, Veranstaltungen in der Vertretung	+32 2 282-0076	<a href="mailto:Ripke@bremen.be">Ripke@bremen.be</a>
<b>Torsten Raff</b> Ständiger Vertreter des Abt.-Leiters in Brüssel, Umwelt, Bau, Verkehr und Landwirtschaft	+32 2 282-0070	<a href="mailto:Raff@bremen.be">Raff@bremen.be</a>
<b>Büro Bremen</b>		
<b>Nicole Schraven</b> Sekretariat und Verwaltung	+49 421 361-4238	<a href="mailto:Nicole.Schraven@europa.bremen.de">Nicole.Schraven@europa.bremen.de</a>
<b>Anna Lena Wulf</b> Ausschuss der Regionen, EU-Informationen	+49 421 361-6606	<a href="mailto:AnnaLena.Wulf@europa.bremen.de">AnnaLena.Wulf@europa.bremen.de</a>
<b>Dr. Katja Eichler</b> Informations- u. Öffentlichkeitsarbeit, EU-Bildung/-Fortbildung	+49 421-361-10841	<a href="mailto:Katja.Eichler@europa.bremen.de">Katja.Eichler@europa.bremen.de</a>
<b>Horst Seele-Liebetanz</b> Leitung EuropaPunktBremen, Fördermittelberatung, Twinning	+49 421 361-8995	<a href="mailto:Horst.Seele@europa.bremen.de">Horst.Seele@europa.bremen.de</a>
<b>Katharina Köhler</b> Ständige Vertreterin des Abt.-Leiters in Bremen, Europarecht, Bürgerschafts- und Senatsangelegenheiten	+49 421 361-15682	<a href="mailto:Katharina.Koehler@europa.bremen.de">Katharina.Koehler@europa.bremen.de</a>

Vielen Dank an den Rechtsreferendar Johann David Mall, den Hospitanten Wolf Krämer und die Hospitantin Jana Schilling für die Mitwirkung an einzelnen Artikeln dieser Ausgabe.